857
G 1294

# Amtsblatt
## für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

206. Jahrgang | Köln, 02. November 2026 | Nummer 44a

Inhaltsangabe:

B Sonderbeilage

607. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim Seite 858

608. Bildung der kath. Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim Seite 860

609. Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld Seite 867

610. Bildung der kath. Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln Seite 867

611. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach-Nideggen Seite 881

612. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen Seite 881

613. Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hellenthal-Schleiden Seite 892

614. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden Seite 892

615. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath-Merkstein Seite 923

616. Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände Brauweiler/Geyen/Sinthern und Am Stommelerbusch Seite 924

617. Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim Seite 925

618. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack Seite 943

619. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau-Hürtgenwald Seite 950

620. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau Seite 953

621. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln Seite 962

622. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg Seite 964

623. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd Seite 978

624. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal Seite 979

**607. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16. Juni 2026 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim

und

Umbenennung in
Kath. Kirchengemeindeverband rechtsrheinisch Mitte

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbands
Brück/Merheim

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Brück/Merheim wird hiermit um die Kirchengemeinden St. Heribert in Köln-Deutz, St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück, St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk und St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   erweitert.

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Brück/Merheim führt mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband rechtsrheinisch Mitte“.

   Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem

   1. Januar 2027

   ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

   Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

   1. Januar 2027

   in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

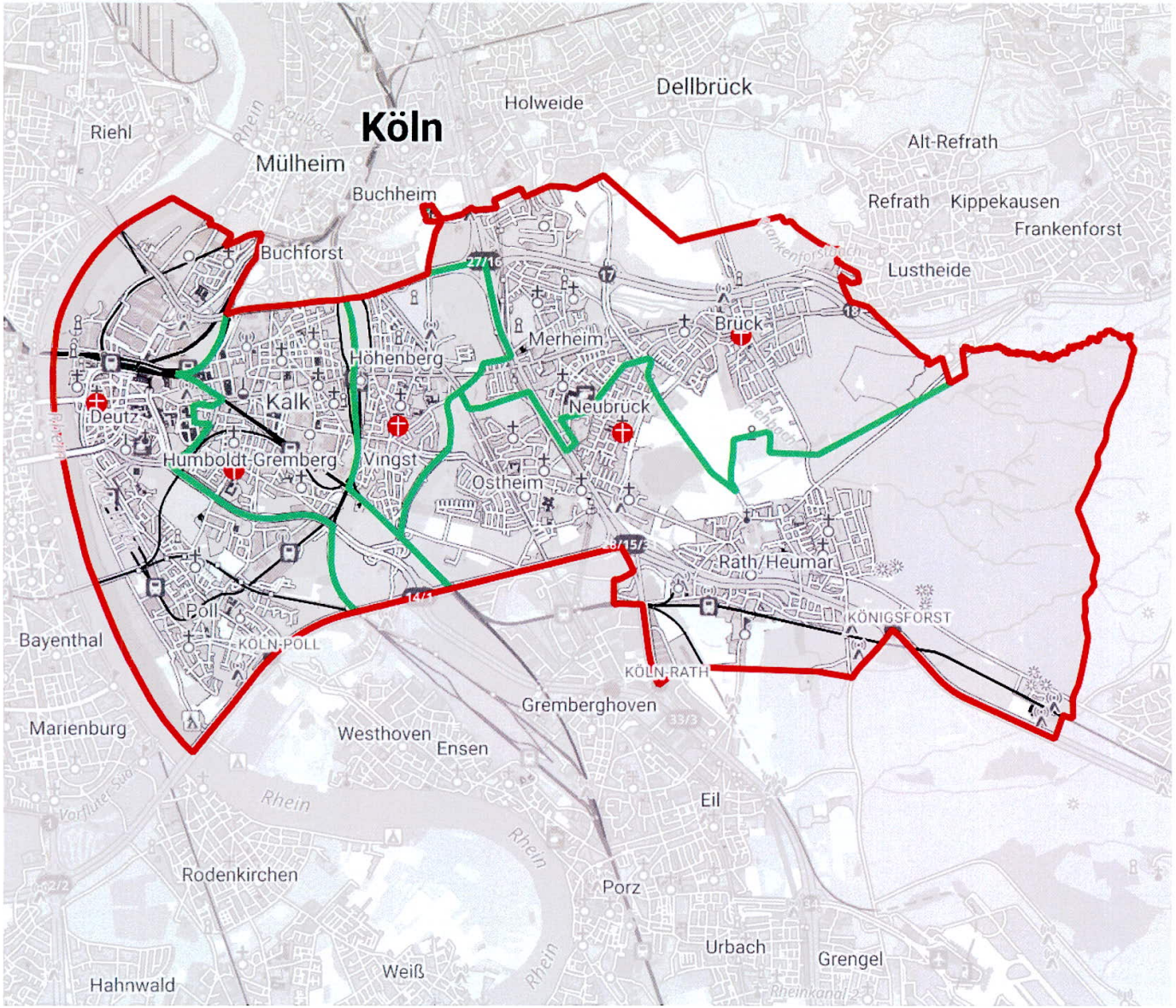
Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

## Kirchengemeindeverband rechtsrheinisch Mitte

(PEKZ 965)

Erzbistum Köln




### Legende

- Kirchengemeindeverbandsgrenze
- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 07.08.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

**608. Bildung der kath. Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16. Juni 2026 angeordnete

Bildung der kath. Kirchengemeinde
Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinde
St. Gereon in Köln-Merheim
St. Hubertus in Köln-Brück

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

7. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim mit Sitz in Olpener Straße, 51109 Köln.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim und der Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht.

Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 4114 | 29 |
| 1994 | 4033 | 44 |
| 2005 | 3917 | 26 |
| 2016 | 4083 | 32 |
| 2020 | 3794 | 14 |
| 2022 | 3586 | 29 |
| 2023 | 3472 | 3 |
| 2024 | 3304 | 17 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben diese beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Gereon in Köln-Merheim, mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Gereon und Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon und die Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim mit Sitz in Olpener Straße, 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

   Die auf den Namen St. Hubertus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

   Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück und der Kirchengemeinde St. Hubertus in Köln-Brück werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 5261 | 37 |
| 1994 | 4684 | 35 |
| 2005 | 4463 | 35 |
| 2016 | 4360 | 28 |
| 2020 | 4039 | 15 |
| 2022 | 3669 | 23 |
| 2023 | 3534 | 14 |
| 2024 | 3447 | 13 |

   Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach auch nicht wieder aufgeholt wurden.

   Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt

seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben diese beiden Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Hubertus in Köln-Brück, mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirchlicher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus und die Zusammenführung mit der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Gereon in Köln-Merheim
- St. Hubertus in Köln-Brück

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim, ist Olpener Straße in 51109 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Hubertus geweihte Kirche in der Olpener Straße in 51109 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde

umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

   Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

   Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

   Katholische Kirchengemeinde Zu den Heiligen
   Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

   Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

   1. Januar 2027

   ausschließliche Verwendung finden.

   Das Siegel des Pfarramtes lautet:

   Katholische Pfarrei
   Zu den Heiligen Gereon und Hubertus,
   Köln-Brück/Merheim

   Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

   Katholische Kirchengemeinde
   Zu den Heiligen Gereon und Hubertus,
   Köln-Brück/Merheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

   31. Dezember 2026.

   Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

   13./14. März 2027

   festgesetzt.

   Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

   Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut: Pfarrer Gerd Breidenbach sowie Herr Prof. Dr. Johannes Ermert, geboren 11. November 1967, Köln und Herr Dr. Georg Thiel, geb. 10. Januar 1957, Köln

   Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen hat sich auf dem Pfarrgebiet der Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück und St. Gereon in Köln-Merheim in den vergangenen Jahren stetig rückläufig entwickelt.

   Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

   Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens haben die Pfarrei St. Gereon und die Pfarrei St. Hubertus mit Herrn Pfarrer Gerd Breidenbach bereits seit September 2024 denselben leitenden Pfarrer.

   Seit geraumer Zeit werden Ressourcen gebündelt, sich gegenseitig unterstützt und damit dem Rückbau kirch-

licher Ausdrucksformen Einhalt geboten. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Köln rechtsrheinisch Mitte zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung der Pastoralen Einheit wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Hubertus, Köln-Brück und St. Gereon, Köln-Merheim innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus sowie der Pfarrei St. Gereon und der Errichtung der neuen Pfarrei Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus und St. Gereon und ihre Zusammenführung zur Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

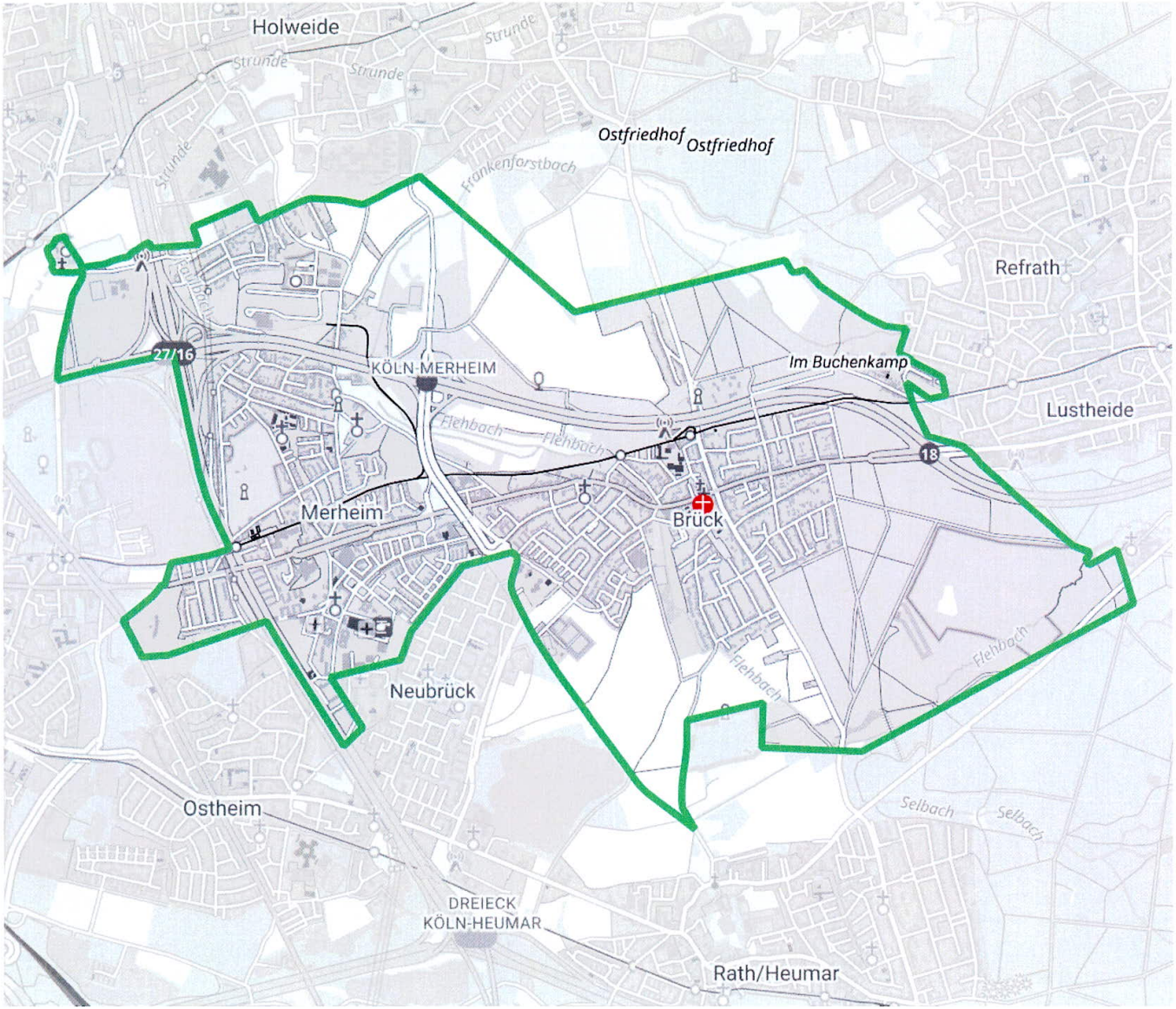
gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

# Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim

(GKZ 143)




Erzbistum Köln

## Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche St. Hubertus

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 16.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de



ABl. Reg. K 2026, S. 860

**609. Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 2. Juni 2026 angeordnete

Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

7. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Köln-Ehrenfeld

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Köln-Ehrenfeld wird mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgelöst.

   Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und ab dem

   1. Januar 2027

   von der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

   Die Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

   Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

   Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

   Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

   1. Januar 2027

   in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 867

**610. Bildung der kath. Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 2. Juni 2026 angeordnete

Bildung der kath. Kirchengemeinde
Christi Geburt in Köln

unter

Auflösung der kath. Kirchengemeinde
St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang
Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf
St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld
St. Peter in Köln-Ehrenfeld

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

7. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und der Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf dem Gebiet dieser Pfarreien; bei der letzten zum 1. Januar 2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 2140 | 20 |
| 1994 | 2080 | 15 |
| 2005 | 1833 | 22 |
| 2016 | 1549 | 17 |
| 2020 | 1390 | 6 |
| 2022 | 1270 | 12 |
| 2023 | 1237 | 9 |
| 2024 | 1151 | 14 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die danach nachgeholt wurden.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf der Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, die Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben in der derzeitigen Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore zugutekommt.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und

(Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

   Die auf den Namen St. Rochus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

   Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist

und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf dem Gebiet dieser Pfarreien; bei der letzten zum 1. Januar 2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, die in ihrer jetzigen Form zum 1. Januar 2002 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2002 | 13758 | 89 |
| 2005 | 13557 | 61 |
| 2016 | 11920 | 67 |
| 2020 | 11498 | 39 |
| 2022 | 10422 | 52 |
| 2023 | 10210 | 55 |
| 2024 | 9866 | 50 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarrei gemeinsam mit den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern sowie St. Peter im Seelsorgebereich Ehrenfeld bildete, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl.

can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochusstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens

der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf sowie St. Peter in Köln- Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf diesem Gebiet; bei der letzten zum 1. Januar 2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufen in der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, die in ihrer jetzigen Form zum 1. Januar 2002 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2002 | 6994 | 34 |
| 2005 | 7420 | 41 |
| 2016 | 7144 | 43 |
| 2020 | 6630 | 10 |
| 2022 | 5664 | 23 |
| 2023 | 5440 | 21 |
| 2024 | 5120 | 19 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der

Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln mit Sitz in Rochussstraße 98, 50827 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und der Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Peter in Köln -Ehrenfeld, St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf sowie St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund gab es seit Beginn des Jahrtausends vier Fusionen von Pfarreien auf diesem Gebiet; bei der letzten zum 1. Januar 2026 schlossen sich die rund 50 Jahre zuvor ausgepfarrten Gebiete der Pfarreien St. Konrad in Köln-Vogelsang und Christi Geburt in Köln-Bocklemünd/Mengenich der Pfarrei St. Johannes vor dem Lateinischen Tore an.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen in der Pfarrei St. Peter in Köln- Ehrenfeld, die in ihrer jetzigen Form zum 1. Januar 2006 errichtet wurde, hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2006 | 11764 | 76 |
| 2016 | 11194 | 61 |
| 2020 | 10169 | 30 |
| 2022 | 8735 | 36 |
| 2023 | 8465 | 34 |
| 2024 | 7996 | 38 |

   Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

   Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt.

   Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

   Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfar-

reien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter in Köln-Ehrenfeld und die Zusammenführung mit den anderen genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang
- Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf
- St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld
- St. Peter in Köln-Ehrenfeld

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln ist Rochusstraße 98 in 50827 Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist

die auf den Namen St. Rochus geweihte Kirche in der Rochusstraße 98 in 50827 Köln.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Christi Geburt, Köln

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Christi Geburt, Köln

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 13/14. März 2027 festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2027

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Michael Ottersbach
- Herr Klaus Blumenthal, geb. 19. August 1958, Köln
- Herr Dr. Christoph Niering, geb. 16. Dezember 1962, Köln
- Herr Georg Fingerhut, geb. 6. August 1957, Köln
- Herr Norbert Heydenreich, geb. 2. November 1956, Köln
- Frau Jutta Himmelsbach, geb. 20. September 1975, Köln
- Herr Georg Hohnsen, geb. 3. Januar 1956, Köln
- Herr Paul Kronenbürger, geb. 6. Juli 1962, Köln
- Frau Angela Richrath, geb. 27. Dezember 1982, Köln
- Herr Thomas Stemmler, geb. 7. März 1972, Köln

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu

verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird. In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln-Ehrenfeld immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Insbesondere die Zahl der Katholiken und Taufspendungen hat sich auf dem Gebiet der genannten Pfarreien stetig rückläufig entwickelt.

Im ehemaligen Sendungsraum, den die Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern, St. Peter und Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus bildeten, wurde bereits in der Vergangenheit über die Grenzen der Pfarrei hinweg durch die gegenseitige Teilnahme an PGR-Sitzungen und ein gemeinsames Pastoralteam die Zusammenarbeit gestärkt. Durch die Schaffung der Pastoralen Einheit, die das gesamte ehemalige Dekanat Köln-Ehrenfeld mit den genannten Pfarreien umfasst, und den Prozess der Entwicklung dieser, wurde bereits die Grundlage für das pfarreiübergreifende Miteinander geschaffen. In der jetzigen Pastoralen Einheit wurden angesichts der beschriebenen Situation verschiedene pastorale Tätigkeiten gebündelt:

Die Ministranten und die kfd-Gruppen aller Pfarreien der Pastoralen Einheit sind gut untereinander vernetzt und arbeiten bereits zusammen. Auch die Firmkatechese wird auf Ebene der Pastoralen Einheit organisiert und durchgeführt. Alle Entwicklungsfelder, die bearbeitet werden sollen, werden seit fast zwei Jahren intensiv in Teams, in denen Gläubige aller Seelsorgebereiche vertreten sind, bearbeitet. Es bestehen bereits Überlegungen zu einem gemeinsamen Gebäudekonzept, zu Finanzstrukturen, Gremien und Ausschüssen und pastoralen Innovationen auf Ebene der Pastoralen Einheit. Seit Sommer 2025 wurde damit begonnen, alle Abläufe, Organisation und Prozesse in der Pastoralen Einheit zu harmonisieren. Die Wahl eines für alle Pfarreien zuständigen, gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit im November 2025 war deshalb ein naheliegender, logischer Schritt.

Das in der Pfarrei Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus verortete monatliche Angebot an junge Senioren zum Einstieg in den Ruhestand zieht auch Menschen aus anderen Pfarreien an.

Auch das seit elf Jahren teilweise als „Grabeskirche“ genutzte Kirchengebäude St. Bartholomäus ist ein Leuchtturmprojekt in der Trauerpastoral über die Pfarrgrenzen hinaus.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien/Kirchengemeinden innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden. Es besteht die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC). Die bereits erfolgreich begonnene Profilierung vieler Kirchorte im ehemaligen Sendungsraum kann durch die weitere Vernetzung in der neuen Pfarrei sowie die dadurch mögliche Konzentration von Mitteln und Angeboten fortgeführt und ausgebaut werden, was den Kirchorten und dem kirchlichen Leben zugutekommt.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt auch einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarreien St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St. Peter in Köln- Ehrenfeld und der Errichtung der neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der genannten Pfarreien und deren Zusammenführung zur neuen Pfarrei Christi Geburt, Köln erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Der Name Christi Geburt ist gewählt worden, da eine knapp über 50 Jahre lang, bis zum 31. Dezember 2025 bestehende Pfarrei auf dem Gebiet der Pastoralen Einheit (Abpfarrung von und Wiedereinpfarrung nach St. Johannes vor dem Lateinischen Tore) diesen Namen trug, der in Deutschland recht einmalig ist. Die zur Pfarrkirche bestimmte Kirche St. Rochus in Köln-Bickendorf ist die Mutterkirche vieler Kirchen und Pfarreien in der Pastoralen Einheit. Sie verfügt über eine gute infrastrukturelle Anbindung, Parkmöglichkeiten und mit dem Pfarrheim BiOsInn über moderne, nahegelegene Räume zur außergottesdienstlichen Versammlung.

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln-Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld sowie St.

Peter in Köln-Ehrenfeld und deren Zusammenführung zur neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 2. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

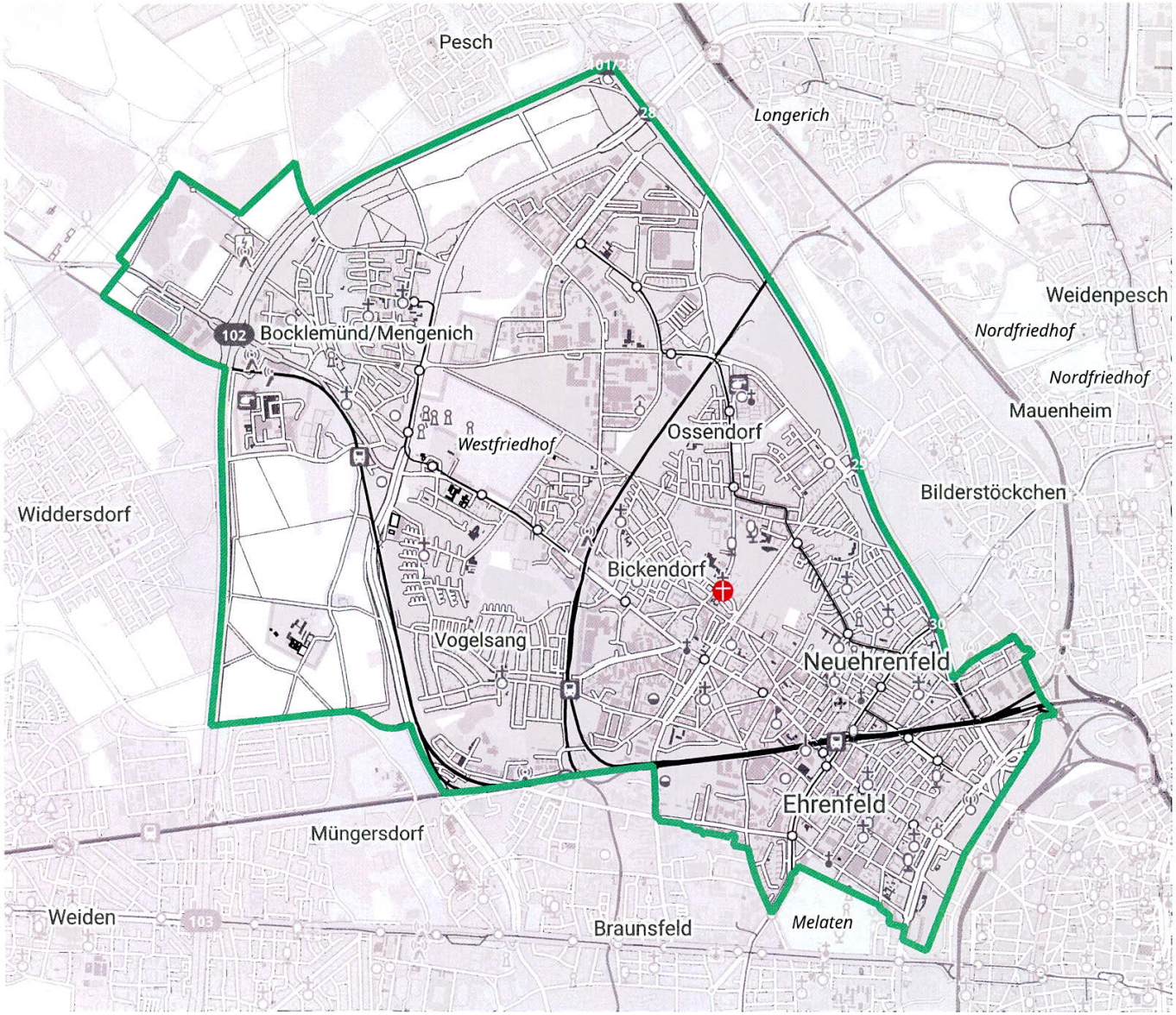
Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

# Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln

(GKZ 55)

Erzbistum Köln




## Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche St. Rochus, Köln

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 12.06.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de



ABl. Reg. K 2026, S. 867

**611. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach-Nideggen**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 9. Juli 2026 angeordnete

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Heimbach-Nideggen

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach-Nideggen

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Heimbach-Nideggen wird mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgelöst.

   Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und ab dem

   1. Januar 2027

   von der katholischen Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

   Die katholische Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen ist Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über. Mit der Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes wird Herr Sebastian Fernando (Verwaltungsleiter) beauftragt.

4. Siegel

   Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Heimbach-Nideggen wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

   Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

   1. Januar 2027

   in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 9. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

ABl. Reg. K 2026, S. 881

**612. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen**

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 10. Juli 2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Johann Baptist in Nideggen

und

Umbenennung in
Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Hubert in Nideggen-Schmidt
St. Clemens in Nideggen-Berg
St. Klemens in Heimbach mit der Kapellengemeinde
St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld
St. Dionysius in Heimbach-Vlatten
St. Martinus in Heimbach-Hergarten
St. Nikolaus im Heimbach-Hausen mit der
Kapellengemeinde St. Georg in Heimbach-Blens

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubert in Nideggen-Schmidt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Hubert in Nideggen-Schmidt mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Hubert in Nideggen-Schmidt verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2027 vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Hubert in Nideggen-Schmidt und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Hubert in Nideggen-Schmidt im Jahr 2015 noch 2518 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2001 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen,

Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens in Nideggen-Berg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Clemens in Nideggen-Berg mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Clemens in Nideggen-Berg verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Clemens in Nideggen-Berg und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Clemens in Nideggen-Berg im Jahr 2015 noch 566 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 457 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Klemens in Heimbach mit der Kapellengemeinde St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Klemens in Heimbach mit der Kapellengemeinde St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde St. Johannes Nepomuk übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Klemens in Heimbach verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

   Auch können in der Kapelle St. Johannes Nepomuk zu Heimbach-Hasenfeld, alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Klemens in Heimbach und der gleichnamigen Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Klemens in Heimbach mit der Kapellengemeinde St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld im Jahr 2015 noch 1663 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1169 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius in Heimbach-Vlatten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Dionysius in Heimbach-Vlatten mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Dionysius in Heimbach-Vlatten verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Dionysius in Heimbach-Vlatten und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezembers 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen

Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Dionysius in Heimbach-Vlatten im Jahr 2015 noch 807 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 629 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Heimbach-Hergarten

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Martinus in Heimbach-Hergarten mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Martinus in Heimbach-Hergarten verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Martinus in Heimbach-Hergarten und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Auf-

hebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezembers 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Martin in Heimbach-Hergarten im Jahr 2015 noch 487 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 386 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Heimbach-Hausen mit der Kapellengemeinde St. Georg in Heimbach-Blens

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Nikolaus in Heimbach-Hausen mit der Kapellengemeinde St. Georg in Heimbach-Blens mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde St. Georg übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Nikolaus in Heimbach-Hausen verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen gelten kann.

Auch können in der Kapelle St. Georg in Heimbach-Blens, alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Nikolaus in Heimbach-Hausen und der gleichnamigen Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Nikolaus in Heimbach-Hausen mit der Kapellengemeinde St. Georg in Heimbach-Blens im Jahr 2015 noch 460 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 347 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen, künftig Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

   - St. Hubert in Nideggen-Schmidt
   - St. Clemens in Nideggen-Berg
   - St. Klemens in Heimbach mit der Kapellengemeinde St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld
   - St. Dionysius in Heimbach-Vlatten
   - St. Martin in Heimbach-Hergarten
   - St. Nikolaus in Heimbach-Hausen mit der Kapellengemeinde St. Georg in Heimbach-Blens

   gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum 1. Januar 2027 der Pfarrei und der Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen eingegliedert. In diesem Zuge wird die vorbenannte Pfarrei und Kirchengemeinde in Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen umbenannt.

   Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen (Kirchgasse 6, 52385 Nideggen).

2. Aufhebung der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Martinus in Nideggen-Abenden

   Die Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Martinus in Nideggen-Abenden in der Pfarrei St. Johann Baptist in Nideggen wird aus Gründen der Vereinheitlichung der pastoralen Strukturen innerhalb der Pfarrei aufgehoben.

3. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

   Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Johann Baptist“ geweihte Kirche in Nideggen (Kirchgasse, 52385 Nideggen).

   Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Hubert in Nideggen-Schmidt
- St. Clemens in Nideggen-Berg
- St. Martinus in Nideggen-Abenden
- St. Klemens in Heimbach
- St. Dionysius in Heimbach-Vlatten
- St. Johannes Nepomuk in Heimbach-Hasenfeld
- St. Martin in Heimbach-Hergarten
- St. Nikolaus in Heimbach-Hausen
- St. Georg in Heimbach-Blens

Die ehemaligen Pfarrkirchen der genannten aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC). Auch in den Kapellen können alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

4. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden werden zum

   1. Januar 2027

   in das Archiv der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen in Verwahrung genommen.

   Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher dieser Pfarrei und Kirchengemeinde.

5. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

   Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen wird um die Gebiete der vorher genannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden erweitert und dieser eingegliedert.

   Das Gebiet der Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde.

   Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen in der Region Düren im Bistum Aachen an.

6. Vermögensrechtsnachfolge

   Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen über.

7. Name und Siegel

   Der Name der erweiterten und umbenannten Pfarrei lautet:

   Katholische Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen

   Der Name der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde lautet:

   Katholische Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen

   Die mit der Erweiterung erfolgte Namensänderung ist in allen Dokumenten, insbesondere den Kirchenbüchern, zu vermerken und fortan im Schriftverkehr zu berücksichtigen.

   Die Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

   Die Kirchengemeinde führt das Siegel gemäß § 20 Abs. 5 KVVG (KA 2024, Nr. 118) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

   Die bisherigen unter dem Namen St. Johann Baptist geführten Siegel der Pfarrei und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden aufgrund der Umbenennung mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bzw. Kapellengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen verwaltet.

9. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

   Aufgrund der Aufhebung der benannten Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

   Im Hinblick auf die Erweiterung der Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen in Nideggen wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

   13./14. März 2027

   festgesetzt.

10. Begründung

    Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser be-

wältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu Hl. Hildegard von Bingen vorgenommen. Sie ist eine Heilige des Rheinlandes und steht als Kirchenlehrerin für eine geistlich moderne und lebensnahe Verkündigung des Glaubens. Ihre Schöpfungsspiritualität kommt dem ländlich geprägten Raum in der Rureifel besonders in der Gotteserfahrung entgegen. Zugleich eröffnet sie auch kirchenfernen Menschen einen Gotteszugang. Neben der Verantwortung für die Schöpfung steht die Heilige Hildegard für die Wertschätzung von Musik, Kultur, Bildung und ein ganzheitliches Heilsein.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Johann Baptist in Nideggen im Jahr 2015 noch 2412 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1951 Gläubige zurückgegangen. Gleiches gilt für das gesamte Gebiet der erweiterten Pfarrei St. Johann Baptist in Nideggen. Gehörten hierzu im Jahr 2015 noch 9448 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 7347 Gläubige zurückgegangen.

11. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

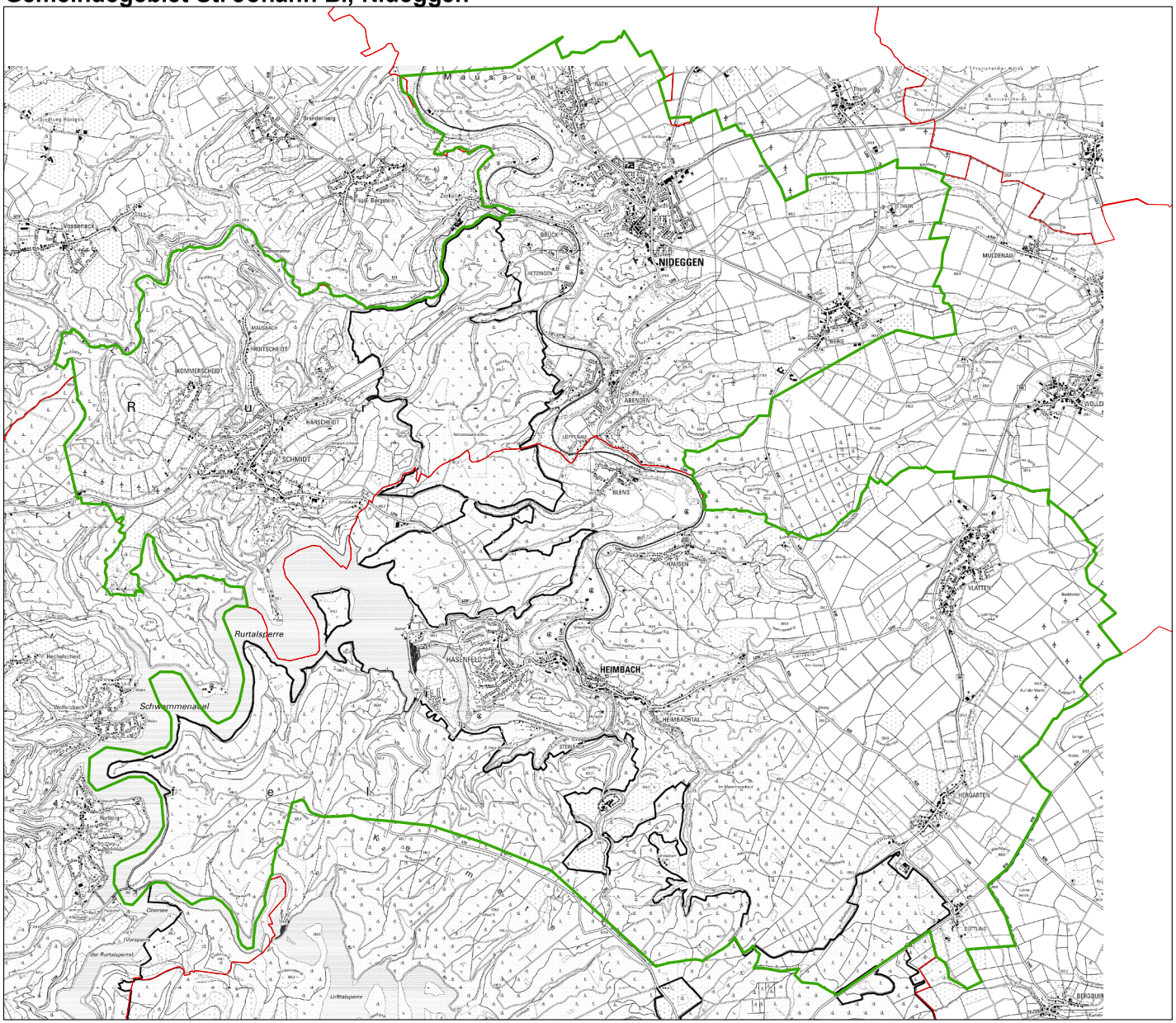
Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Gemeindegebiet St. Johann B., Nideggen




## Legende

Pfarrei

Kommunale Grenzen

Hinweis:
Bei einer Überschneidung der Pfarreigrenze mit der Kommunalgrenze ist aus technischen Gründen nur die Pfarreigrenze sichtbar

N

1:35.030

0 1 2 km

Karte erstellt am 25.06.2026

Hintergrundkarte:
Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK10

Impressum:
Bischöfliches Generalvikariat,
Abteilung 3.2 "Informations- und Kommunikationstechnologie"

**613. Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hellenthal-Schleiden**

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 9. Juli 2026 angeordnete

Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hellenthal-Schleiden

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Auflösung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Hellenthal-Schleiden

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Hellenthal-Schleiden wird mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgelöst.

   Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und ab dem

   1. Januar 2027

   von der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

   Die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden ist Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über. Mit der Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes wird Herr Ingo Jansen (Verwaltungsleiter) beauftragt.

4. Siegel

   Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal-Schleiden wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

   Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

   1. Januar 2027

   in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 9. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

ABl. Reg. K 2026, S. 892

**614. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden**

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 10. Juli 2026 angeordnete

Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Franziskus in Schleiden

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Donatus in Schleiden-Harperscheid
St. Georg in Schleiden-Dreiborn
St. Johann Baptist in Schleiden-Olef
St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn
St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd
St. Philippus und Jakobus in Schleiden (einschließlich des Seelsorgebezirkes St. Josef in Schleiden-Oberhausen)
St. Anna in Hellenthal
St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg
St. Barbara in Hellenthal-Rescheid
St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde
St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid
St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal
St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth
St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid
St. Michael in Hellenthal-Losheim
St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert

einschließlich der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholi-

scher Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägung der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Donatus in Schleiden-Harperscheid
- St. Georg in Schleiden-Dreiborn
- St. Johann Baptist in Schleiden-Olef
- St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn
- St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd
- St. Philippus und Jakobus in Schleiden (einschließlich des Seelsorgebezirkes St. Josef in Schleiden-Oberhausen)
- St. Anna in Hellenthal
- St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg
- St. Barbara in Hellenthal-Rescheid
- St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid
- St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal
- St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth
- St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid
- St. Michael in Hellenthal-Losheim
- St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert

einschließlich der aufgehobenen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden vereinigt.

Sie ist die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus ist Schleiden (Vorburg 5 in 53937 Schleiden).

2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

Die Pfarrkirche der Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Titel St. Philippus und Jakobus geweihte Kirche, sog. Schlosskirche, in Schleiden (Vorburg, 53937 Schleiden).

Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Donatus in Schleiden-Harperscheid
- St. Georg in Schleiden-Dreiborn
- St. Johann Baptist in Schleiden-Olef
- St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn
- St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd
- St. Anna in Hellenthal
- St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg
- St. Barbara in Hellenthal-Rescheid
- St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath
- St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid
- St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal
- St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth
- St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid
- St. Michael in Hellenthal-Losheim
- St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert
- St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg

Die ehemaligen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd und St. Anna in Hellenthal können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC). Auch in den anderen Kirchen und Kapellen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

in das Archiv der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der errichteten Pfarrei und Kirchenge-

meinde St. Franziskus in Schleiden ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden.

Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Hellenthal / Schleiden in der Region Eifel des Bistums Aachen an.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden über.

6. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden verwaltet.

7. Name und Siegel

Der Name der neuen Pfarrei lautet:

Katholische Pfarrei St. Franziskus in Schleiden

Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus in Schleiden

Die Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

Die Kirchengemeinde führt das Siegel gemäß § 20 Abs. 5 KVVG (KA 2024, Nr. 118) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der benannten Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

13./14. März 2027

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen. Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2027

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Thomas Schlütter
- Herr Ingo Jansen, 53937 Schleiden
- Frau Roswitha Lennartz, 53937 Schleiden
- Herr Dieter Benning, 53940 Hellenthal
- Herr Wido Küpper, 53937 Schleiden.

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u.a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen

um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei St. Franziskus Schleiden zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 15887 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 12706 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

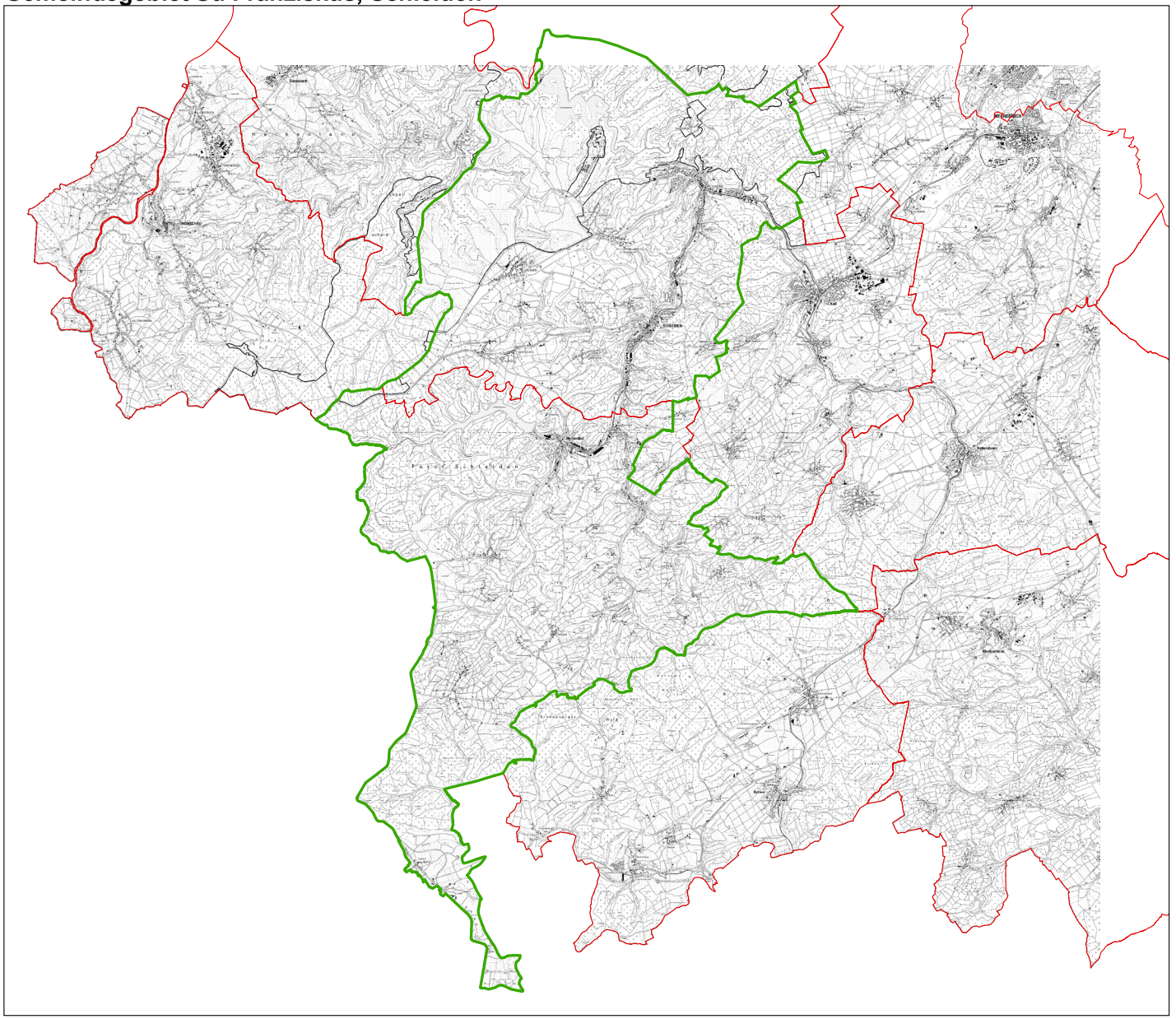
Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

# Gemeindegebiet St. Franziskus, Schleiden



KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM AACHEN

## Legende

Pfarrei

Kommunale Grenzen

Hinweis:
Bei einer Überschneidung der Pfarreigrenze mit der Kommunalgrenze ist aus technischen Gründen nur die Pfarreigrenze sichtbar

N

1:88.670

0 3 6 km

Karte erstellt am 25.06.2026

Hintergrundkarte:
Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK10

Impressum:
Bischöfliches Generalvikariat,
Abteilung 3.2 "Informations- und Kommunikationstechnologie"

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Donatus in Schleiden-Harperscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Donatus in Schleiden-Harperscheid mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Donatus in Schleiden-Harperscheid verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Donatus in Schleiden-Harperscheid und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus al-

len Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Donatus in Schleiden-Harperscheid zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 614 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 558 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Schleiden-Dreiborn

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Georg in Schleiden-Dreiborn mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Georg in Schleiden-Dreiborn verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind,

zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Georg in Schleiden-Dreiborn und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammenkommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

   Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

   Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

   Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Georg in Schleiden-Dreiborn zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1065 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 799 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Schleiden-Olef

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Schleiden-Olef mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johann Baptist in Schleiden-Olef verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Johann Baptist in Schleiden-Olef und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellen-

thal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Johann Baptist in Schleiden-Olef zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1121 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 777 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal,

zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Katharina in Schleiden-Wollseifen-Herhahn zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 665 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 602 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Franziskus in Schleiden gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

   Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

   Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge

und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Nikolaus in Schleiden-Gemünd zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 2826 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2141 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Schleiden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Schleiden (einschließlich des Seelsorgebezirkes St. Josef in Schleiden-Oberhausen) mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Schleiden behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Schleiden und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Schleiden zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 3110 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2341 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Anna in Hellenthal

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Anna in Hellenthal mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Anna in Hellenthal verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Franziskus in Schleiden gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Anna in Hellenthal und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pas-

toralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Anna in Hellenthal zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1312 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1017 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden

mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Antonius der Einsiedler in Hellenthal-Kreuzberg zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 504 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 378 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Hellenthal-Rescheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Barbara in Hellenthal-Rescheid mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Barbara in Hellenthal-Rescheid verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Barbara in Hellenthal-Rescheid und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

   Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

   Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

   Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Barbara in Hellenthal-Rescheid zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 545 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 418 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt

werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath mit der Kapellengemeinde St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

   Auch können in der Kapelle St. Gangolf in Hellenthal-Ramscheid alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath und der gleichnamigen Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Ge-

meinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 647 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 500 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Bernhard in Hellenthal-Hollerath zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 647 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 500 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

   Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

   Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

   Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Hubert in Hellenthal-Udenbreth zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 428 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 381 Gläubige zurückgegangen

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für

die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Matthias in Hellenthal-Reifferscheid zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 1390 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1089 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Michael in Hellenthal-Losheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Michael in Hellenthal-Losheim mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Michael in Hellenthal-Losheim verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Michael in Hellenthal-Losheim und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Mess-

dienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Michael in Hellenthal-Losheim zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 240 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 152 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

   Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

   Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

   Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

   Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

   Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

   Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

   Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

   Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

   Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

   Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Ägidius in Hellenthal-Wolfert zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 451 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 340 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrvikarie und die Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrvikarie und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Schleiden.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrvikarie St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg verliert mit der Aufhebung der Pfarrvikarie ihren historisch zuerkannten Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrvikarie St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstandes endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens seit der Gründung der GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Gebiet von der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal ausgeweitet. Die Gebiete der Zivilkommunen Gemeinde Hellenthal und Stadt Schleiden bilden einen gemeinsamen Lebensraum. Dieser wird u. a. am gemeinsamen Schulstandort Schleiden erkennbar, an den Einkaufsmöglichkeiten in Schleiden, Gemünd und Hellenthal, sowie an den dortigen Möglichkeiten der medizinischen Versorgung.

Einen zentralen Gottesdienstort gibt es im Pastoralen Raum nicht. Das liegt vor allem an der geographischen

Lage des Pastoralen Raumes in der Eifel, der aus vielen kleinen und kleinsten Ortschaften und Weilern besteht, einem nur rudimentär vorhandenen ÖPNV und vielen kleinen Kirchen und Kapellen. Deshalb wird für die Feier der sonntäglichen Eucharistie ein rollierendes System in Absprache mit allen relevanten Beteiligten im Pastoralen Raum angewendet, wie es in vielen Pfarreien der Missionsgebiete Südamerikas, Afrikas und Asiens schon lange segensreiche Praxis ist.

Gleichzeitig wird auch schon jetzt zu gemeinsamen Gottesdiensten und Eucharistiefeiern regelmäßig flächendeckend im Pastoralen Raum eingeladen. Gemeinsam wird in jeder Messe für alle Menschen aus dem Pastoralen Raum gebetet, besonders für die Verstorbenen, die Neugetauften, die Neuvermählten, die Kommunionkinder und Firmlinge. Dies bringt die Verbundenheit im Pastoralen Raum und der neu gegründeten Pfarrei zum Ausdruck.

Viele Menschen erkennen die Chance in einer größeren Gemeinschaft aktiv am Gebetsleben des ganzen Pastoralen Raumes teilzunehmen und zu ansprechenden Gottesdiensten in anderen Kirchen zu fahren oder an Festen und pastoralen Aktivitäten in anderen Gemeindeteilen teilzunehmen. Besonders hervorzuheben ist die Messe an jedem Freitag in St. Brigida Blumenthal, zu der Menschen aus dem ganzen Pastoralen Raum zusammenkommen, beichten, miteinander beten und die heilige Messe feiern. Ebenso die Erlebniskirche Scheueren, zu deren Angeboten ebenfalls Menschen aus allen Teilen des Pastoralen Raumes zusammen kommen um hier miteinander zu beten, den Glauben zu feiern und neue Formen des Glaubens auszuprobieren.

Taufen werden ausschließlich in den Kirchen in Olef und Blumenthal für alle Menschen im Pastoralen Raum miteinander gefeiert, die Eltern und Familien gemeinsam auf die Taufe und die Aufnahme in die Gemeinschaft des Pastoralen Raumes vorbereitet.

Pastorale Angebote werden für den ganzen Pastoralen Raum angeboten, insbesondere im Bereich der Firm- und Kommunionkatechese, der Trauer- und Beerdigungspastoral, der Kinder-, Jugend- und Messdienerarbeit, der Senioren- und Gremienarbeit und der Krankenseelsorge.

Das Laienapostolat, besonders in der Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern, Andachten und dem Friedensgebet, sowie der Beerdigungsdienst durch Laien, wird ausschließlich auf der Ebene des Pastoralen Raumes koordiniert und verantwortet. Ehrenamtliche Gottesdienstleitern und -leiterinnen helfen sich gegenseitig in allen Pfarren des Pastoralen Raumes.

Für die Verwaltung und viele Sitzungen ist das Pfarrbüro in Schleiden der zentrale Ort im Pastoralen Raum, hier haben die Pastoralen Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz und der Pfarrer seinen Wohnsitz und fahren von dort aus zu ihren Einsätzen im Pastoralen Raum.

Das Pastorale Personal arbeitet im gesamten Gebiet und auch der Pfarrer ist auf alle 16 Pfarreien der Stadt Schleiden und der Gemeinde Hellenthal hineingesetzt.

Die gemeinsame Arbeit der Gremien hat sich im KGV und im Rat des Pastoralen Raumes, besonders in den Unterausschüssen für Personal, Finanzen, Seelsorge und Jugend immer mehr gefestigt. Aktivitäten werden gemeinsam für den ganzen Pastoralen Raum geplant.

Der Namenspatron der neuen Pfarrei, St. Franziskus von Assisi, ist in seiner Liebe zur Schöpfung und zu den Armen ein Vorbild für unseren Einsatz für die Schöpfung im Nationalpark Eifel und in der Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrvikarie St. Johann Baptist in Hellenthal-Wildenburg zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 172 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 131 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 892

## 615. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath-Merkstein

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 9. Juli 2026 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Herzogenrath-Merkstein

und

Umbenennung in
Kath. Kirchengemeindeverband Herzogenrath

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchen-

gemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung und Umbenennung des
Katholischen Kirchengemeindeverbands
Herzogenrath-Merkstein

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath-Merkstein

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein wird hiermit um die Kirchengemeinde Christus unser Friede in Herzogenrath-Kohlscheid mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   erweitert.

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein führt mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   den Namen

   „Katholischer Kirchengemeindeverband
   Herzogenrath“.

   Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

   1. Januar 2027

   ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

   Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

   1. Januar 2027

   in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

   gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 9. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

ABl. Reg. K 2026, S. 923

**616. Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände Brauweiler/Geyen/Sinthern Am Stommelerbusch**

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 18. Juni 2026 angeordnete

Auflösung der Kath. Kirchengemeindeverbände
Brauweiler/Geyen/Sinthern
Am Stommelerbusch

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

4. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Auflösung der Katholischen
Kirchengemeindeverbände
Brauweiler/Geyen/Sinthern
Am Stommelerbusch

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

   Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Brauweiler/Geyen/Sinthern und Am Stommelerbusch werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgelöst.

   Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und ab dem

   1. Januar 2027

   von der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

   Zum

   31. Dezember 2026

   sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

   Die Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Brauweiler/Geyen/Sinthern und Am Stommelerbusch werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026,

für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

ABl. Reg. K 2026, S. 924

## 617. Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim

Die durch das Dekret des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 1. Januar 2027 am 18. Juni 2026 angeordnete

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde
St. Benedikt, Pulheim

unter

Auflösung der Kath. Kirchengemeinden
St. Cosmas und Damianus in Pulheim
St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler
St. Cornelius in Pulheim-Geyen
St. Martinus in Pulheim-Sinthern
St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf
St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch
St. Martinus in Pulheim-Stommeln

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

4. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

### Dekret über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Cosmas und Damianus in Pulheim
- St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler
- St. Cornelius in Pulheim-Geyen
- St. Martinus in Pulheim-Sinthern
- St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf
- St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch
- St. Martinus in Pulheim-Stommeln

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim vereinigt.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim ist Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche in der Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

Die übrigen Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

mit den Pfarrarchiven von der neu errichteten Pfarrei

und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Benedikt, Pulheim

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Benedikt, Pulheim

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Benedikt, Pulheim

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes, Bestellung einer Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

13./14. März 2027

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2027

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Peter Nicholas Cryan
- Herr Peter Märker, geb. 13. März 1963, Pulheim
- Herr Ingo Gierens, geb. 22. März 1968 Pulheim
- Herr Bernhard Rolfes, geb. 3. Juli 1952, Pulheim
- Herr Bruno Hermanns, geb. 15. Januar 1960, Pulheim
- Herr Franz Meller, geb. 13. Oktober 1962, Pulheim
- Herr Marcus Helmstaedter, geb. 17. September 1958, Pulheim
- Herr Peter Josef Poschen, geb. 29. Dezember 1958, Pulheim
- Herr Ulrich Bonn, geb. 9. Juli 1982, Pulheim
- Herr Josef Klaes, geb. 7. November 1953, Pulheim
- Frau Rita Lang, geb. 2. April 1957, Pulheim

Auf § 25 abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen ist auf dem Gebiet der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln seit Jahrzehnten stetig rückläufig.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der genannten Pfarreien und der Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarreien und ihre Zusammenführung zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Bereits seit Jahren besteht unter den Pfarreien in ihren jeweiligen Seelsorgebereichen eine enge Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde im Jahr 2025 besonders das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte belegen die gewachsene Verbindung der Pfarreien. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihre Zusammenführung in der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

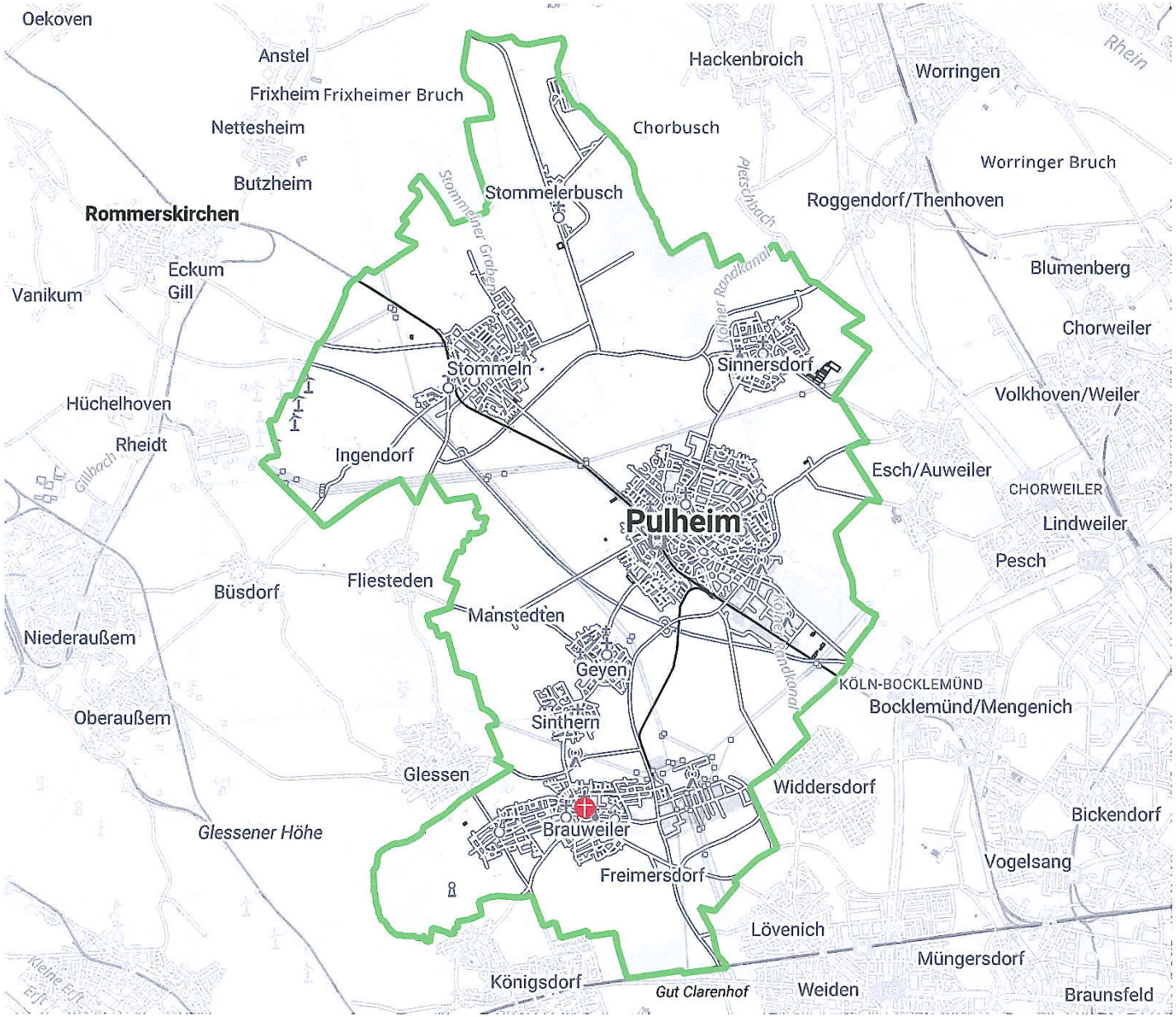
gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

# Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim

(GKZ 470)




## Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche St. Nikolaus, Brauweiler

N

0 1 2 km

Karte erstellt am 20.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und der Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 11062 | 90 |
| 1994 | 10393 | 95 |
| 2005 | 10442 | 76 |
| 2016 | 9857 | 65 |
| 2020 | 9448 | 40 |
| 2022 | 8997 | 80 |

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2023 | 8881 | |
| 2024 | 8658 | 52 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Ferner wurde durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cosmas und Damianus in Pulheim und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln,

Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in der Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim-Brauweiler.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

   Die auf den Namen St. Nikolaus geweihte Kirche wird Pfarrkirche in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

   Die weiteren Kirchen in der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler hat

sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 6020 | 60 |
| 1994 | 6004 | 66 |
| 2005 | 5460 | 50 |
| 2016 | 4969 | 56 |
| 2020 | 4723 | 30 |
| 2022 | 4441 | 63 |
| 2023 | 4308 | 46 |
| 2024 | 4168 | 32 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Nikolaus.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Nikolaus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-) musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im

Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und der Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 1594 | 8 |
| 1994 | 1561 | 15 |

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2005 | 1324 | 8 |
| 2016 | 1172 | 14 |
| 2020 | 1118 | 6 |
| 2022 | 1033 | 17 |
| 2023 | 1018 | 3 |
| 2024 | 999 | 8 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Cornelius. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus.

Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Cornelius in Pulheim-Geyen und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-) musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius in Pulheim-Geyen und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt

werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern der Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 1569 | 25 |
| 1994 | 1669 | 12 |

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2005 | 1802 | 19 |
| 2016 | 1661 | 11 |
| 2020 | 1484 | 2 |
| 2022 | 1373 | 6 |
| 2023 | 1326 | 6 |
| 2024 | 1280 | 9 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach teilweise nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Sinthern und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der bereits seit Jahren durch Pfarrer Cryan wahrgenommen Leitung der Pfarreien/Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs Brauweiler/Geyen/Sinthern besteht zwischen diesen Kirchorten bereits ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen und Schwerpunkte wie die Familienkirche St. Maria Königin des Friedens in Pulheim-Dansweiler und der (kirchen-)musikalische Schwerpunkt in St. Nikolaus in Brauweiler belegen die gewachsene Verbindung der südlichen Pulheimer Ortsteile. Darüber hinaus wird jüngst mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln, ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Ferner arbeiten bereits seit der Frühphase des Projektes #zusammenfinden Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in ganz Pulheim gut miteinander zu gestalten.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Sinthern und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln,

Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf der Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 3024 | 25 |
| 1994 | 3117 | 23 |

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2005 | 2952 | 24 |
| 2016 | 2648 | 30 |
| 2020 | 2545 | 8 |
| 2022 | 2445 | 29 |
| 2023 | 2386 | 23 |
| 2024 | 2275 | 14 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Hubertus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und
Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch

hat sich in den letzten drei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 432 | 29 |
| 1994 | 572 | 20 |
| 2005 | 563 | 7 |
| 2016 | 484 | 14 |
| 2020 | 463 | 4 |
| 2022 | 414 | 4 |
| 2023 | 399 | 3 |
| 2024 | 381 | 6 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die auch in den Folgejahren auf sehr niedrigem Niveau geblieben sind.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Bruno und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des

Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln zum

   31. Dezember 2026

   aufgehoben.

   Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt mit Sitz in Ehrenfriedstraße 19, 50259 Pulheim.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

   31. Dezember 2026

   geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

   Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere

den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln hat sich in den letzten drei Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Zahl der Katholiken | Zahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 4764 | 21 |
| 1994 | 4862 | 27 |
| 2005 | 4567 | 43 |
| 2016 | 4125 | 39 |
| 2020 | 3847 | 24 |
| 2022 | 3642 | 34 |
| 2023 | 3528 | 36 |
| 2024 | 3379 | 21 |

Dabei ist zu beachten, dass es wegen der SARS-CoV2-Pandemie Anfang der 2020er-Jahre zu einem starken Einbruch der Anzahl der Taufspendungen kam, die in den Jahren danach nachgeholt wurden.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln und Errichtung der neuen Pfarrei St. Benedikt, Pulheim und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wurde bereits im September 2025 Pfarrer Peter Nicholas Cryan leitender Pfarrer aller Pfarreien, die nun aufgelöst werden, darunter die Pfarrei St. Martinus in Pulheim-Stommeln. Alle in der Pastoralen Einheit tätigen pastoralen Dienste sind seit September 2025 für alle Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ernannt.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden. Die durch die Aufhebung der Pfarrei St. Martinus und die Zusammenführung mit den weiteren oben genannten Pfarreien zur Pfarrei St. Benedikt, Pulheim erreichte strukturelle Veränderung ermöglicht es, dass ein kanonischer Pfarrer, so wie es can. 526 § 1 CIC vorsieht, nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge trägt und dabei von anderen Priestern, Diakonen und Laien unterstützt werden kann.

Aufgrund der seit Juni 2021 durch Pfarrer Thomas Kuhl wahrgenommenen Leitung nicht nur des – wie schon Jahre vorher – Seelsorgebereichs St. Cosmas und Damianus sondern von diesem Zeitpunkt an auch des Seelsorgebereichs Am Stommelerbusch in einem Sendungsraum bestand hier bereits zwischen zwei der insgesamt drei Seelsorgebereiche der Pastoralen Einheit ein enger Austausch und eine gut vernetzte Zusammenarbeit. Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Pulheim zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander in den Blick genommen.

Gemeinsame pastorale Unternehmungen belegen die gewachsene Verbindung der nördlichen Pulheimer Ortsteile. Jüngst wird mit Fördermitteln des Landes NRW, ausgehend von der Pfarrei/Kirchengemeinde St. Martinus in Stommeln ein sogenannter Dritter Ort erschlossen, an dem Gemeindeleben entwickelt und weiterentwickelt werden kann. Bereits seit der Frühphase des Prozesses #zusammenfinden arbeiten Vertreter und Verantwortliche der verschiedenen Pulheimer Kirchorte selbstständig und strukturiert in einem Steuerungsteam (Koordinierungsteam) zusammen, um die Zukunft der katholischen Kirche in Pulheim gut und gemeinsam zu gestalten. Auch auf der Verwaltungsebene kam es im rechtlich möglichen Rahmen zu einer intensiveren Zusammenarbeit, sodass ein gemeinsames Verständnis von Kooperation im Sendungsraum gewachsen ist.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Cosmas und Damianus in Pulheim, St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf, St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch und St. Martinus in Pulheim-Stommeln innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martinus in Pulheim-Stommeln und die Zusammenführung mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt, Pulheim den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung

vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 925

**618. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack**

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 10. Juli 2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack

und

Umbenennung in
St. Sebastian in Hürtgenwald

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Antonius in Hürtgenwald-Gey
St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau
Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen
Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret über die Erweiterung und Umbenennung
der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef
in Hürtgenwald-Vossenack,
künftig St. Sebastian in Hürtgenwald

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Antonius in Hürtengenwald-Gey
- St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau
- Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen
- Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

der Pfarrei und der Kirchengemeinde St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack eingegliedert. In diesem Zuge wird die vorbenannte Pfarrei und Kirchengemeinde in St. Sebastian in Hürtgenwald umbenannt.

Gesamtrechtsnachfolgerin der genannten Pfarreien und Kirchengemeinden auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald (Baptist-Palm-Platz 8, 52393 Hürtgenwald).

2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche in Hürtgenwald-Vossenack (Baptist-Palm-Platz 9, 52393 Hürtgenwald).

Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Antonius in Hürtengenwald-Gey
- St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau
- Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen
- Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein

Die ehemaligen Pfarrkirchen der genannten aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. der Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

in das Archiv der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher dieser Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

   Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald wird um die Gebiete der vorher genannten aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser eingegliedert.

   Das Gebiet der Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Kirchengemeinde.

   Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen in der Region Düren im Bistum Aachen an.

5. Vermögensrechtsnachfolge

   Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald über.

6. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald verwaltet.

7. Name und Siegel

   Der Name der erweiterten und umbenannten Pfarrei lautet:

   Katholische Pfarrei
   St. Sebastian in Hürtgenwald

   Der Name der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde lautet:

   Katholische Kirchengemeinde
   St. Sebastian in Hürtgenwald

   Die mit der Erweiterung erfolgte Namensänderung ist in allen Dokumenten, insbesondere den Kirchenbüchern, zu vermerken und fortan im Schriftverkehr zu berücksichtigen.

   Die Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

   Die Kirchengemeinde führt das Siegel gemäß § 20 Abs. 5 KVVG (KA 2024, Nr. 118) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

   Die bisherigen unter dem Namen St. Josef geführten Siegel der Pfarrei und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden aufgrund der Umbenennung mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

   Aufgrund der Aufhebung der benannten Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

   Im Hinblick auf die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

   13./14. März 2027

   festgesetzt.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Die Einpfarrung in die Pfarrei St. Josef ist insbesondere aus steuerlichen Gründen notwendig, da die Pfarrei das Alten- und Pflegezentrum Geschwister-Louis-Haus betreibt. Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu St. Sebastian vorgenommen, da dieser als Patron der Soldaten an die Wahrung des Friedens erinnert. Für das Gebiet des Hürtgenwaldes hat dies eine herausragende Bedeutung.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste das Gebiet der erweiterten Pfarrei St. Josef in Hürtgenwald-Vossenack (künftig: St. Sebastian in Hürtgenwald) im Jahr 2015 noch 6318 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 4951 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

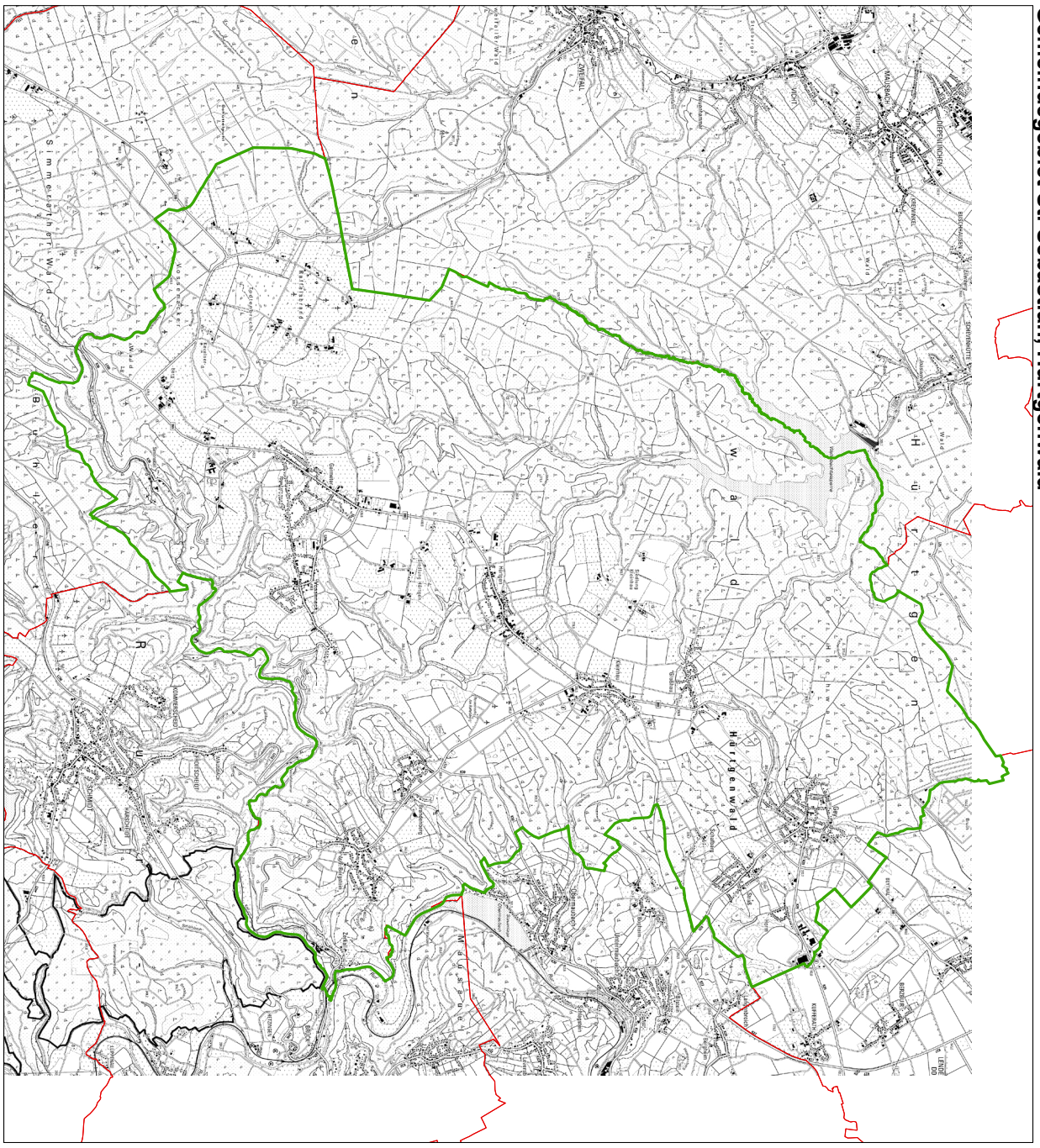
    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.



Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Hürtgenwald-Gey

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Antonius in Hürtgenwald-Gey mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Antonius in Hürtgenwald-Gey verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Sebastian in Hürtgenwald gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Antonius in Hürtgenwald-Gey und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Die Einpfarrung in die Pfarrei St. Josef ist insbesondere aus steuerlichen Gründen notwendig, da die Pfarrei das Alten- und Pflegezentrum Geschwister-Louis-Haus betreibt. Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu St. Sebastian vorgenommen, da dieser als Patron der Soldaten an die Wahrung des Friedens erinnert. Für das Gebiet des Hürtgenwaldes hat dies eine herausragende Bedeutung.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Antonius in Hürtgenwald-Gey im Jahr 2015 noch 1829 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1371 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung

und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Sebastian in Hürtgenwald gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Die Einpfarrung in die Pfarrei St. Josef ist insbesondere aus steuerlichen Gründen notwendig, da die Pfarrei das Alten- und Pflegezentrum Geschwister-Louis-Haus betreibt. Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu St. Sebastian vorgenommen, da dieser

als Patron der Soldaten an die Wahrung des Friedens erinnert. Für das Gebiet des Hürtgenwaldes hat dies eine herausragende Bedeutung.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Apollonia in Hürtgenwald-Großhau im Jahr 2015 noch 825 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 594 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Sebastian in Hürtgenwald gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Die Einpfarrung in die Pfarrei St. Josef ist insbesondere aus steuerlichen Gründen notwendig, da die Pfarrei das Alten- und Pflegezentrum Geschwister-Louis-Haus betreibt. Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu St. Sebastian vorgenommen, da dieser als Patron der Soldaten an die Wahrung des Friedens erinnert. Für das Gebiet des Hürtgenwaldes hat dies eine herausragende Bedeutung.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei Heilig Kreuz in Hürtgenwald-Hürtgen im Jahr 2015 noch 532 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 483 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Sebastian in Hürtgenwald.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Sebastian in Hürtgenwald gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersön-

lichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Die Einpfarrung in die Pfarrei St. Josef ist insbesondere aus steuerlichen Gründen notwendig, da die Pfarrei das Alten- und Pflegezentrum Geschwister-Louis-Haus betreibt. Im Zuge der Einpfarrung wird aus pastoralen Gründen die Änderung des Namens der Pfarrei zu St. Sebastian vorgenommen, da dieser als Patron der Soldaten an die Wahrung des Friedens erinnert. Für das Gebiet des Hürtgenwaldes hat dies eine herausragende Bedeutung.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei Heilige Maurische Märtyrer in Hürtgenwald-Bergstein im Jahr 2015 noch 1345 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1066 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 943

## 619. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau-Hürtgenwald

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 9. Juli 2026 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Kreuzau-Hürtgenwald

und

Umbenennung in
Kath. Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald/
Heimbach/Nideggen

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

21. August 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung und Umbenennung
des Katholischen Kirchengemeindeverbands
Kreuzau-Hürtgenwald

1. Erweiterung und Umbenennung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau-Hürtgenwald

Der Katholische Kirchengemeindeverband Kreuzau-Hürtgenwald wird hiermit um die Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Nideggen mit Wirkung zum

1. Januar 2027

erweitert.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Kreuzau-Hürtgenwald führt mit Wirkung zum

1. Januar 2027

den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen“.

Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

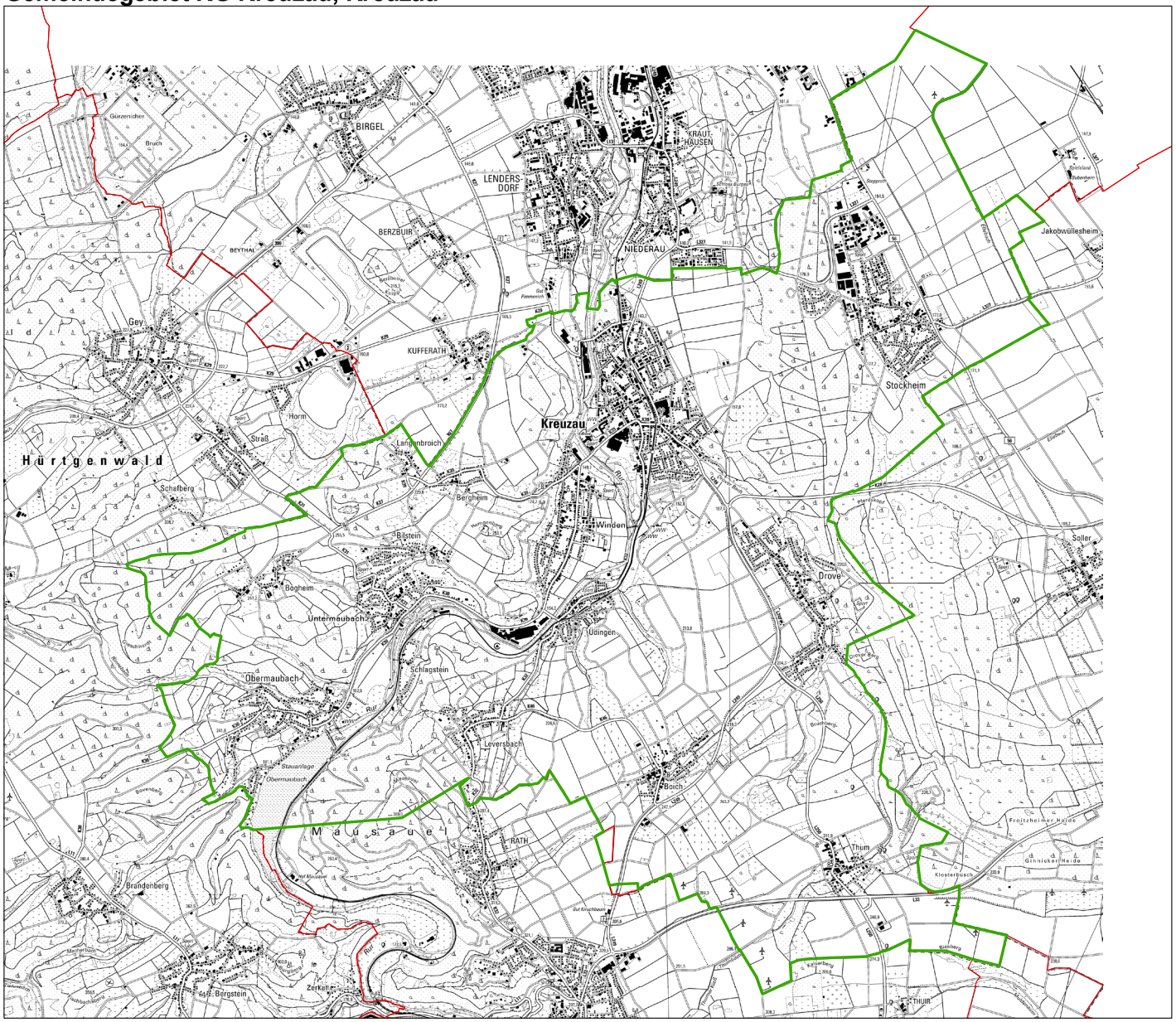
1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 9. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

## Gemeindegebiet KG Kreuzau, Kreuzau




KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM AACHEN

## Legende

Pfarrei

Kommunale Grenzen

Hinweis:
Bei einer Überschneidung der Pfarreigrenze mit der Kommunalgrenze ist aus technischen Gründen nur die Pfarreigrenze sichtbar

N

1:26.550

0 1 2 km

Karte erstellt am 25.06.2026

Hintergrundkarte:
Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK10

Impressum:
Bischöfliches Generalvikariat,
Abteilung 3.2 "Informations- und Kommunikationstechnologie"

**620. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau**

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 10. Juli 2026 angeordnete

Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein in Kreuzau

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Heribert in Kreuzau
St. Gereon in Kreuzau-Boich
St. Martin in Kreuzau-Drove mit der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas in Kreuzau-Thum
St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach
St. Andreas in Kreuzau-Stockheim
St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach mit der Kapellengemeinde Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich
St. Urban in Kreuzau-Winden mit der Kapellengemeinde und Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach und der Kapellengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
Hl. Edith Stein in Kreuzau

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägung der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

   - St. Heribert in Kreuzau
   - St. Gereon in Kreuzau-Boich
   - St. Martin in Kreuzau-Drove mit der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas in Kreuzau-Thum
   - St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach
   - St. Andreas in Kreuzau-Stockheim
   - St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach mit der Kapellengemeinde Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich
   - St. Urban in Kreuzau-Winden mit der Kapellengemeinde und Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach und der Kapellengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen

   gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau vereinigt.

   Sie ist die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein ist Kreuzau (Kirchweg 2, 52372 Kreuzau).

2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

   Die Pfarrkirche der Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Titel St. Martin geweihte Kirche in Kreuzau-Drove (Drovestraße 131, 52372 Kreuzau).

   Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

   Dies sind insbesondere:

   - St. Heribert in Kreuzau
   - St. Gereon in Kreuzau-Boich
   - St. Fides, Spes, Caritas in Kreuzau-Thum
   - St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach
   - St. Andreas in Kreuzau-Stockheim
   - St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach
   - Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich
   - St. Urban in Kreuzau-Winden
   - St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach
   - Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen

   Die ehemaligen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC). Auch in den Kapellen können alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden werden zum

   1. Januar 2027

   in das Archiv der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

   Das Gebiet der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden.

   Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Kreuzau/Hürtgenwald/Heimbach/Nideggen in der Region Düren des Bistums Aachen an.

5. Vermögensrechtsnachfolge

   Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau über.

6. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

   vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau verwaltet.

7. Name und Siegel

   Der Name der neuen Pfarrei lautet:

   Katholische Pfarrei
   Hl. Edith Stein in Kreuzau

   Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet:

   Katholische Kirchengemeinde
   Hl. Edith Stein in Kreuzau

   Die Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

   Die Kirchengemeinde führt das Siegel gemäß § 20 Abs. 5 KVVG (KA 2024, Nr. 118) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

   Aufgrund der Aufhebung der benannten Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

   Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

   13./14. März 2027

   festgesetzt.

   Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

   Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

   1. Januar 2027

   bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

   - Pfarrer Josef Wolff
   - Frau Gabi Münch, Kreuzau
   - Frau Brigitte Schröder, Kreuzau
   - Herr Johannes Kaptain, Kreuzau.

   Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei im Jahr 2015 noch 11988 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 9011 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Heribert in Kreuzau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Heribert in Kreuzau mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Heribert in Kreuzau verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Heribert in Kreuzau und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezembers 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Heribert in Kreuzau im Jahr 2015 noch 3266 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2641 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gereon in Kreuzau-Boich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Gereon in Kreuzau-Boich mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Gereon in Kreuzau-Boich verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Gereon in Kreuzau-Boich und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Gereon in Kreuzau-Boich im Jahr 2015 noch 459 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 305 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass

kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin in Kreuzau-Drove mit der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas in Kreuzau-Thum

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Martin in Kreuzau-Drove mit der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas in Kreuzau-Thum mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Martin in Kreuzau-Drove behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen.

   In der Kirche St. Fides, Spes, Caritas der Filialgemeinde in Kreuzau-Thum, können alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannten Kirchengemeinden eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Martin in Kreuzau-Drove und der gleichnamigen Kirchengemeinde, sowie der Filialgemeinde und Kirchengemeinde St. Fides, Spes et Caritas werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit der Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Martin in Kreuzau-Drove im Jahr 2015 noch 1603 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1157 Gläubige zurückgegangen. Die zur Pfarrei gehö-

rige Filialgemeinde St. Fides, Spes, Caritas in Kreuzau-Thum umfasste im Jahr 2015 noch 333 Gläubige, aber diese Zahl ist im Jahr 2025 auf 233 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezembers 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen

Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach im Jahr 2015 noch 932 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 665 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Andreas in Kreuzau-Stockheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Andreas in Kreuzau-Stockheim mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Andreas in Kreuzau-Stockheim verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Andreas in Kreuzau-Stockheim und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezembers 2026.

9. Begründung

Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Andreas in Kreuzau-Stockheim im Jahr 2015 noch 1543 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1188 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach mit der Kapellengemeinde Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach mit der Kapellengemeinde Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde Mariä Vermählung übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

Auch können in der Kapelle Mariä Vermählung in Kreuzau-Langenbroich, alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezembers 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach und der gleichnamigen Kirchengemeinde, einschließlich der Kapellengemeinde, werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Brigida in Kreuzau-Untermaubach im Jahr 2015 noch 1341 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1002 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Urban in Kreuzau-Winden mit der Kapellengemeinde und Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach und der Kapellengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Urban in Kreuzau-Winden mit der Kapellengemeinde und Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach und der Kapellengemeinde Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde mit ihrer Kapellengemeinde und Kirchengemeinde St. Albertus Magnus und ihrer Kapellengemeinde Maria, Hilfe der Christen übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Edith Stein in Kreuzau.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Urban in Kreuzau-Winden verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei Hl. Edith Stein in Kreuzau gelten kann.

   Auch können in den Kapellen St. Albertus Magnus in Kreuzau-Leversbach und Maria, Hilfe der Christen in Kreuzau-Üdingen , alle gottesdienstlichen Handlungen, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, in bisher praktizierter Weise erfolgen.

3. Kirchenbücher und Archiv

   Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

   1. Januar 2027

   erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannten Kirchengemeinden eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Urban in Kreuzau-Winden und der gleichnamigen Kirchengemeinde, sowie der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus, einschließlich der Kapellengemeinden, werden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit der Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden mit Ablauf des

   31. Dezembers 2026.

9. Begründung

   Die Bildung größerer Kirchengemeinden/Pfarreien ist notwendig, um die zukünftigen Aufgaben besser bewältigen zu können. Im pfarrlichen Leben gibt es in den jeweiligen Kommunalgemeinden schon eine gute überpfarrliche Zusammenarbeit unter den bisherigen Pfarreien/Kirchengemeinden, zum Beispiel in der Gottesdienstordnung, in der Vorbereitung auf die Sakramente (Erstkommunion, Firmung), durch gemeinsame Pfarrbüro-Organisation, durch gemeinsame Angestellte und hauptberufliche pastorale Mitarbeitende und vieles mehr.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Urban in Kreuzau-Winden im Jahr 2015 noch 1615 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1512 Gläubige zurückgegangen. Die zur Pfarrei gehörige Kapellengemeinde St. Albertus in Kreuzau-Leversbach umfasste im Jahr 2015 noch 896 Gläubige, aber diese Zahl ist im Jahr 2025 auf 308 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 953

## 621. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 18. Juni 2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Severin in Köln

unter

Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Georg in Köln

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

7. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin mit Sitz in Severinskirchplatz 1, 50678 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Severin, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Georg in Köln und der Kirchengemeinde St. Georg in Köln werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Vermögensverwaltung

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Vermögensverwaltung zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtige Pfarreistruktur im Gebiet der Pfarrei St. Georg in Köln immer weniger in der Lage ist, den Rahmen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Die – verhältnismäßig geringe – Zahl der Katholiken in der Pfarrei St. Georg hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 674 | 4 |
| 1994 | 623 | 7 |
| 2005 | 548 | 11 |
| 2016 | 470 | 8 |
| 2020 | 561 | 5 |
| 2022 | 478 | 5 |
| 2023 | 478 | 3 |
| 2024 | 460 | 5 |

Die territorialen Pfarrgrenzen spielen für das kirchliche Leben in der Pfarrei St. Georg kaum noch eine Rolle; dies umso mehr, da in den letzten Jahrzehnten dort das Diözesanzentrum für Hörbehinderte & Integrative Gemeinde aufgebaut worden ist. Daneben gibt es keine pfarrlichen Aktivitäten; es existiert weder ein gewählter Kirchenvorstand noch ein Pfarrgemeinderat. Eine Zusammenarbeit mit anderen Pfarreien/Kirchengemeinden besteht nicht.

Deshalb liegt der Anschluss an die nächstliegende Pfarrei/Kirchengemeinde, für die derselbe Pfarrer zuständig ist – das ist St. Severin, Köln – nahe.

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt andernfalls einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Georg, Köln und ihrem gleichzeitigen Anschluss an die Pfarrei St. Severin, Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen. Die bisherigen seelsorgerlichen Angebote in St. Georg werden durch die Fusion nicht beeinträchtigt; die Verwaltung und das Gesamt der seelsorgerlichen Planung werden hingegen vereinfacht.

Der Anschluss der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin, Köln trägt daher den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 18. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.



## 622. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 10. Juli 2026 angeordnete

Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Ursula in Stolberg

unter

Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden

St. Hubert in Stolberg-Büsbach
St. Barbara in Stolberg-Breinig
St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht
St. Josef in Stolberg-Schevenhütte
St. Josef in Stolberg-Werth
St. Laurentius in Stolberg-Gressenich
St. Markus in Stolberg-Mausbach
St. Rochus in Stolberg-Zweifall
St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Dekret
über die Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Ursula in Stolberg

1. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägung der vorgetragenen Argumente werden die mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Hubert in Stolberg-Büsbach
- St. Barbara in Stolberg-Breinig
- St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht
- St. Josef in Stolberg-Schevenhütte
- St. Josef in Stolberg-Werth
- St. Laurentius in Stolberg-Gressenich
- St. Markus in Stolberg-Mausbach
- St. Rochus in Stolberg-Zweifall
- St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff

gemäß can. 121 CIC mit Wirkung zum

1. Januar 2027

zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg vereinigt.

Sie ist die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden übergehen. Sitz der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula ist Stolberg-Mausbach (Gressenicher Straße 1a, 52224 Stolberg).

2. Pfarrkirche sowie weitere Kirchen und Kapellen

Die Pfarrkirche der Pfarrei und Kirchengemeinde ist die auf den Titel St. Markus geweihte Kirche in Stolberg-Mausbach (Markusplatz 1, 52224 Stolberg).

Die weiteren Kirchen und Kapellen behalten ihren Weihetitel (can. 1218 CIC).

Dies sind insbesondere:

- St. Hubert in Stolberg-Büsbach
- St. Barbara in Stolberg-Breinig
- St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht
- St. Josef in Stolberg-Schevenhütte
- St. Josef in Stolberg-Werth
- St. Laurentius in Stolberg-Gressenich
- St. Rochus in Stolberg-Zweifall
- St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff

Die ehemaligen Pfarrkirchen der aufgehobenen Pfarreien können als sogenannte „Nebenpfarrkirchen“ betrachtet werden. In diesen Kirchen können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC), insbesondere behalten diese Kirchen das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC).

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher und alle weiteren Schriftstücke der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

in das Archiv der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien bzw. Kirchengemeinden.

Die Pfarrei gehört dem Pastoralen Raum Stolberg in der Region Aachen-Land des Bistums Aachen an.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Errichtung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg über.

6. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg verwaltet.

7. Name und Siegel

Der Name der neuen Pfarrei lautet:

Katholische Pfarrei
St. Ursula in Stolberg

Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
St. Ursula in Stolberg

Die Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

Die Kirchengemeinde führt das Siegel gemäß § 20 Abs. 5 KVVG (KA 2024, Nr. 118) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Siegelordnung des Bistums Aachen vom 14. November 2003 (KA 2004, Nr. 2) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Dezember 2003 (KA 2004, Nr. 8).

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Aufhebung der benannten Kirchengemeinden endet die Amtszeit der betroffenen Kirchenvorstände mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

Im Hinblick auf die Errichtung der Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

13./14. März 2027

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen.

Mit der Vermögensverwaltung der neuen Kirchengemeinde werden mit Wirkung zum

1. Januar 2027

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes folgende Personen betraut:

- Pfarrer Daniel Wenzel
- Frau Brigitte Schrameyer-Rogowski, Schevenhütte
- Herr Dr. Josef Michels, Büsbach
- Herr Sebastian Petters, Vicht
- Herr Stefan Bauer, Mausbach

- Herr Werner Olbertz, Gressenich
- Herr Konrad Dobbelstein, Gressenich
- Herr Heinrich Lentfort, Zweifall
- Herr Kurt Rieder, Werth

Auf § 25 Abs. 3 KVVG wird hingewiesen.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste das Gebiet der errichteten Pfarrei St. Ursula zur Einführung der Gemeinschaften der Gemeinden im Bistum Aachen im Jahr 2010 noch 16813 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 12875 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

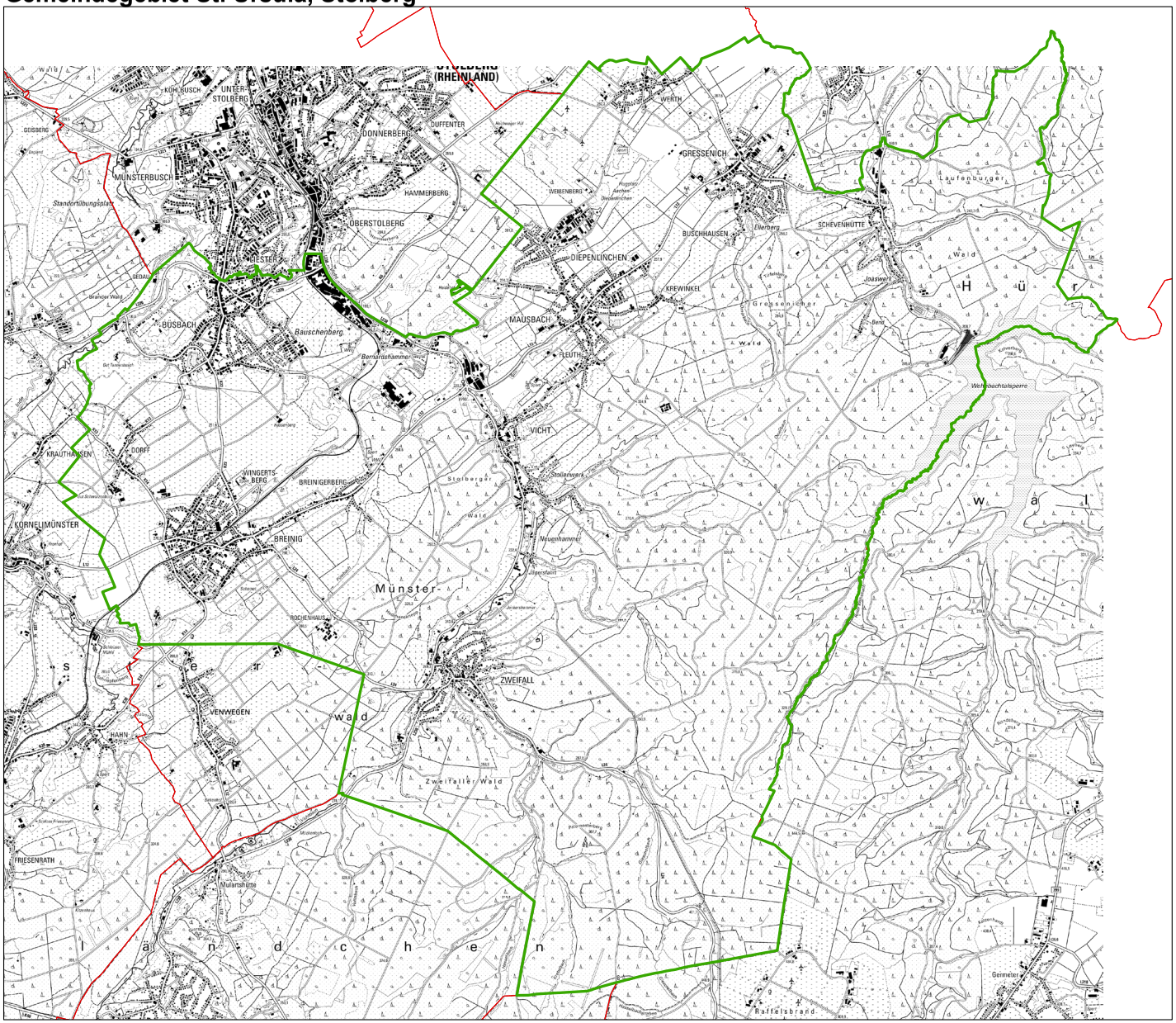
Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

# Gemeindegebiet St. Ursula, Stolberg




KATHOLISCHE KIRCHE
BISTUM AACHEN

## Legende

Pfarrei

Kommunale Grenzen

Hinweis:
Bei einer Überschneidung der Pfarreigrenze mit der Kommunalgrenze ist aus technischen Gründen nur die Pfarreigrenze sichtbar

N

1:30.610

0 1 2 km

Karte erstellt am 25.06.2026

Hintergrundkarte:
Land NRW (2026) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDTK10

Impressum:
Bischöfliches Generalvikariat,
Abteilung 3.2 "Informations- und Kommunikationstechnologie"

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hubert in Stolberg-Büsbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Hubert in Stolberg-Büsbach mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Hubert in Stolberg-Büsbach verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Hubert in Stolberg-Büsbach und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Hubert in Stolberg-Büsbach im Jahr 2015 noch 3483 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2686 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg-Breinig

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Barbara in Stolberg-Breinig mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Barbara in Stolberg-Breinig verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Barbara in Stolberg-Breinig und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucha-

ristiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir" angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Barbara in Stolberg-Breinig im Jahr 2015 noch 3955 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 3083 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche" (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Johann Baptist in Stolberg-Vicht im Jahr 2015 noch 1422 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1059 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Stolberg-Schevenhütte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Josef in Stolberg-Schevenhütte mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Josef in Stolberg-Schevenhütte verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

   Zum

   31. Dezember 2026

   ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Josef in Stolberg-Schevenhütte und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

   Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

   Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Josef in Stolberg-Schevenhütte im Jahr 2015 noch 519 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 368 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef in Stolberg-Werth

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

   Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Josef in Stolberg-Werth mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

   Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Josef in Stolberg-Werth verliert mit der Aufhebung der Pfar-

rei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Josef in Stolberg-Werth und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Josef in Stolberg-Werth im Jahr 2015 noch 726 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 589 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius in Stolberg-Gressenich

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Laurentius in Stolberg-Gressenich mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Laurentius in Stolberg-Gressenich verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Laurentius in Stolberg-Gressenich und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Laurentius in Stolberg-Gressenich im Jahr 2015 noch 1754 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 1276 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Markus in Stolberg-Mausbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Markus in Stolberg-Mausbach mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Markus in Stolberg-Mausbach behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Markus in Stolberg-Mausbach und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Markus in Stolberg-Mausbach im Jahr 2015 noch 3152 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 2511 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus in Stolberg-Zweifall

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Rochus in Stolberg-Zweifall mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Rochus in Stolberg-Zweifall verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel der Pfarrei St. Rochus in Stolberg-Zweifall und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Auf-

hebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Rochus in Stolberg-Zweifall im Jahr 2015 noch 1399 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 993 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC sowie nach Abwägen der vorgetragenen Argumente wird hiermit die Pfarrei und die Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff mit Ablauf des

31. Dezember 2026

aufgehoben. Die Gesamtrechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Ursula in Stolberg.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der bisherigen Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff verliert mit der Aufhebung der Pfarrei ihren Rang als Pfarrkirche. Sie behält ihren Kirchentitel (can. 1218 CIC) und ihren Patronatsnamen. In ihr können, sofern die pastoralen Bedürfnisse es erfordern, alle gottesdienstlichen Handlungen vorgenommen werden (can. 1219 CIC). Insbesondere behält diese Kirche das Taufrecht (can. 858 § 2 CIC), so dass sie zukünftig als sogenannte „Nebenpfarrkirche“ (ecclesia conparoecialis) in der Pfarrei St. Ursula in Stolberg gelten kann.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher werden mit Ablauf des

31. Dezember 2026

geschlossen und alle weiteren Schriftstücke werden mit dem Pfarrarchiv von der Gesamtrechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Gesamtrechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist für die genannte Kirchengemeinde eine Abschlussbilanz, in der die Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist Grundlage für den Übergang des Vermögens. Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Gesamtrechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fondsvermögen

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben alle kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Gesamtrechtsnachfolgerin verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff und der gleichnamigen Kirchengemeinde werden mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Amtszeit des Kirchenvorstands

   Die Amtszeit des Kirchenvorstands endet mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde mit Ablauf des

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Bereits seit mehreren Jahrzehnten, spätestens aber seit der Gründung der beiden GdG, hat sich die Pastoral immer weiter vernetzt und über das gesamte Stadtgebiet von Stolberg (ehemals Dekanat Stolberg) ausgeweitet. Pastorale Angebote werden mittlerweile für ganz Stolberg angeboten. Für Gottesdienste, Eucharistiefeiern und Sakramentenspendungen gibt es ein ausgewogenes Konzept, das jedem Ort die Teilnahme an der Feier des Glaubens ermöglicht, ohne den Blick auf den gesamten Pastoralen Raum zu verlieren.

   Das gesamte Pastorale Personal einschließlich dem kanonischen Pfarrer aller Kirchengemeinden arbeitet im gesamten Pastoralen Raum Stolberg. Analoges gilt für den Einsatz der meisten kirchengemeindlichen Mitarbeiter wie z. B. der Organisten. Der Rat des Pastoralen Raumes hat die Belange aller Gläubigen in Stolberg gemeinsam im Blick.

   Die im Rahmen des Prozesses „Heute bei dir“ angestoßene Gründung der Pastoralen Räume dient als Anlass, um neben der Pfarrei St. Lucia im Norden die Gründung der Pfarrei St. Ursula im Süden vorzunehmen. Damit wird sowohl einer schon bestehenden pastoralen Praxis als auch der bereits bestehenden Pfarreistruktur im Norden Stolbergs Rechnung getragen.

   Für eine Konzentration der Pfarreien spricht weiterhin die Entwicklung der Gläubigenzahlen: Umfasste die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Stolberg-Dorff im Jahr 2015 noch 403 Gläubige, so ist diese Zahl im Jahr 2025 auf 310 Gläubige zurückgegangen.

10. Inkrafttreten

    Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

    1. Januar 2027

    in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 10. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Aachen der schriftliche Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Er ist zu richten an den Bischof von Aachen, Ritter-Chorus-Straße 7, 52062 Aachen und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 964

## 623. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd

Die durch das Dekret des Bischofs von Aachen am 9. Juli 2026 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes
Stolberg-Süd

und

Umbenennung in
Kath. Kirchengemeindeverband Stolberg

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

1. Oktober 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

Urkunde
über die Erweiterung und Umbenennung des
Katholischen Kirchengemeindeverbands
Stolberg-Süd

1. Erweiterung und Umbenennung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd

   Der Katholische Kirchengemeindeverband Stolberg-

Süd wird hiermit um die Kirchengemeinde St. Lucia in Stolberg mit Wirkung zum

1. Januar 2027

erweitert.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd führt mit Wirkung zum

1. Januar 2027

den Namen
„Katholischer Kirchengemeindeverband Stolberg".

Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Aachen 2024, Nr. 117; GV. NRW. 2024 S. 644).

Aachen, 9. Juli 2026

gez. † Dr. Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

ABl. Reg. K 2026, S. 978

## 624. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16. Juni 2026 angeordnete

Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal

und

Umbenennung in
Regina Pacis in Köln

unter

Aufhebung der Kirchengemeinden
St. Matthias und Maria Königin in
Köln-Bayenthal/Marienburg
Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock
St. Pius in Köln-Zollstock

wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23. Oktober 2024 staatlich anerkannt.

7. September 2026

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. A n v a r i

### Dekret
### über die Erweiterung und Umbenennung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal

1. Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden die zum

31. Dezember 2026

aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden

- St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg
- Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock
- St. Pius in Köln-Zollstock

mit Wirkung zum

1. Januar 2027

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal zugeordnet.

Die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde erhält zum

1. Januar 2027

den Namen Regina Pacis, Köln.

Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde ist weiterhin die auf den Namen Mariä Empfängnis geweihte Kirche in der Brühler Straße 126 in 50968 Köln.

Die Pfarrkirchen sowie die bisherigen weiteren Kirchen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden weitere Kirchen in der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum

1. Januar 2027

mit den Pfarrarchiven von der erweiterten Pfarrei und

Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal wird um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden erweitert und dieser zugeordnet.

5. Vermögensrechtsnachfolge

Mit Erweiterung der Kirchengemeinde geht das gesamte bewegliche und nicht fondsgebundene unbewegliche Vermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden auf die erweiterte Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln über.

6. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der unter 1. genannten Kirchengemeinden bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

7. Namensbezeichnung und Siegel

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
Regina Pacis, Köln.

Die Pfarrei und Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen neue Siegel, die ab dem

1. Januar 2027

ausschließliche Verwendung finden.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Regina Pacis, Köln

Das Siegel der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde
Regina Pacis, Köln

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstands

Im Hinblick auf die Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde wird die Neuwahl des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln auf den

13./14. März 2027

festgesetzt. Mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstands endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstands.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Erzdiözese Köln.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal hat sich in den letzten Jahren wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 6333 | 30 |
| 1994 | 5329 | 22 |
| 2005 | 4641 | 17 |
| 2016 | 5101 | 20 |
| 2020 | 4913 | 14 |
| 2022 | 4417 | 26 |
| 2023 | 4308 | 7 |
| 2024 | 4150 | 9 |

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Erweiterung der Pfarrei St. Mariä Empfängnis um die Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln Bayenthal/Marienburg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock durch die dadurch erreichte Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines

Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Mariä Empfängnis, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

In jüngerer Vergangenheit ist es zudem immer schwerer geworden, in den bestehenden Pfarreistrukturen ausreichend Engagierte für die Verantwortung in den obligatorischen Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zu finden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln Marienburg/Bayenthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock und St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden und ihr Anschluss an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Straße 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

   Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

   1. Januar 2027

   vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

   Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

   Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

   Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg und der Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

   31. Dezember 2026

   für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

   Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

   31. Dezember 2026.

9. Begründung

   Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

   In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

   Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Tauten in der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, die in ihrer jetzigen Form seit dem 1. Januar 2004 besteht, hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 2004 | 4331 | 39 |
| 2016 | 4561 | 55 |
| 2020 | 4348 | 25 |
| 2022 | 3779 | 34 |
| 2023 | 3629 | 27 |
| 2024 | 3540 | 23 |

   Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg und ihrem Anschluss mit den Pfarreien Zum HI. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

   Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Matthias und Maria Königin, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

   Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert. Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

   Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

   Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias und Maria Königin und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can.1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Straße 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und der Kirchengemeinde Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 4817 | 18 |
| 1994 | 4164 | 13 |
| 2005 | 3663 | 12 |
| 2016 | 3257 | 11 |
| 2020 | 3239 | 2 |
| 2022 | 2894 | 4 |
| 2023 | 2765 | 2 |
| 2024 | 2661 | 9 |

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Aufhebung der Pfarrei Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und ihrem Anschluss mit den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg und St. Pius in Köln-Zollstock an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei Zum Hl. Geist, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde Zum Hl. Geist und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

## Dekret
## über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die

Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock zum

31. Dezember 2026

aufgehoben.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln mit Sitz in Brühler Straße 126, 50968 Köln.

2. Kirchen

Die Pfarrkirche der mit diesem Dekret aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde sowie ihre weiteren Kirchen werden weitere Kirchen in der Pfarrei und Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln.

3. Kirchenbücher und Archiv

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde werden zum

31. Dezember 2026

geschlossen und mit dem Pfarrarchiv von der Rechtsnachfolgerin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2027

erfolgen Eintragungen ausschließlich in die Kirchenbücher der Rechtsnachfolgerin.

4. Abschlussbilanz, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2026

ist eine Abschlussbilanz, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

Mit Aufhebung der Kirchengemeinde geht ihr gesamtes bewegliches und nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Rechtsnachfolgerin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben die kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2027

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln verwaltet.

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der Kirche ergänzt werden, welcher der Fonds bislang zugeordnet wurde.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie Rechte Dritter gewahrt.

7. Siegel

Die Siegel des Pfarramtes der Pfarrei St. Pius in Köln-Zollstock und der Kirchengemeinde St. Pius in Köln-Zollstock werden mit Rechtskraft dieses Dekretes, frühestens jedoch mit Ablauf des

31. Dezember 2026

für ungültig erklärt.

8. Ende der Amtszeit des Kirchenvorstands

Aufgrund der Aufhebung der Kirchengemeinde endet die Amtszeit des Kirchenvorstands zum

31. Dezember 2026.

9. Begründung

Eine Pfarrei stellt eine Gemeinschaft von Gläubigen dar, die einem Pfarrer als eigenem Hirten anvertraut ist und in der sich die Sendung der Kirche verwirklicht. Sie ist damit nicht eine bloß festgelegte und bestimmte Ansammlung von Gläubigen. Sie ist vielmehr ein Ort, an dem der Auftrag der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und auf dieses zu hören, die Sakramente zu feiern und die christliche Nächstenliebe zu leben, erfüllt wird.

In den zurückliegenden Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarreistrukturen immer weniger in der Lage sind, den Rahmen für den Auftrag der Kirche zu bieten und dabei insbesondere den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen.

Insbesondere die Zahl der Katholiken wie der Taufen in der Pfarrei St. Pius in Köln -Zollstock hat sich in den letzten Jahrzehnten wie folgt nahezu stetig rückläufig entwickelt:

| | Anzahl der Katholiken | Anzahl der Taufen |
|---|---|---|
| 1983 | 6982 | 52 |
| 1994 | 5937 | 49 |
| 2005 | 5113 | 34 |
| 2016 | 4670 | 39 |
| 2020 | 4374 | 18 |
| 2022 | 3852 | 36 |
| 2023 | 3651 | 20 |
| 2024 | 3572 | 13 |

Die bestehenden Strukturen erfordern für ihren Erhalt einen verhältnismäßig immer größer werdenden Einsatz von Finanzmitteln und insbesondere Verwaltungspersonal. Diese Ressourcen können nach Auf-

hebung der Pfarrei St. Pius in Köln-Zollstock und ihrem Anschluss mit den Pfarreien Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg an die Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln und der dadurch erreichten Effizienzsteigerung in höherem Maße der Seelsorge und dem missionarischen Aufbruch zugutekommen.

Der Erzbischof muss eine Pfarrei als eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen der Hirtensorge eines Pfarrers als ihrem eigenen Hirten anvertrauen (vgl. can. 515 CIC). Aufgrund zurückgehender Ressourcen und zur Förderung des pastoralen Wirkens wird die Leitung aller Pfarreien, die nun zusammengeführt werden, darunter die Pfarrei St. Pius, bereits seit Jahren durch einen Pfarrer wahrgenommen. Dieser spezifische Hirtendienst setzt seitens des Pfarrers Bereitschaft und Befähigung voraus. Es ist dabei unbedingt eine funktionalistische Auffassung dieses Amtes zu vermeiden.

Auch durch die Schaffung der Pastoralen Einheit Im Kölner Süden zum September 2023 und den Prozess der Entwicklung dieser wurde das pfarreiübergreifende Miteinander gefördert.

Nichtsdestotrotz und bei allem Positiven, auf diese Weise die Kräfte auf die Verwirklichung der Sendung der Kirche hin zu konzentrieren, können diese Formen lediglich als Mittel zum Zusammenwachsen der Pfarreien innerhalb einer solchen Einheit verstanden werden.

Es besteht jedoch die berechtigte Erwartung und auch der rechtliche Anspruch der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarrei weiterhin alles geleistet wird, was Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge ist (vgl. can. 528 und can. 529 CIC).

Letztendlich trägt nur die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pius und ihr Anschluss mit den anderen Pfarreien und Kirchengemeinden an die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis, zukünftig mit dem Namen Regina Pacis, Köln, den vorliegenden Gegebenheiten Rechnung.

10. Inkrafttreten

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2027

in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20. September – 9. Oktober 2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, den 16. Juni 2026

gez. † Rainer Maria Card. W o e l k i
Erzbischof von Köln

Rechtsbehelfsbelehrung

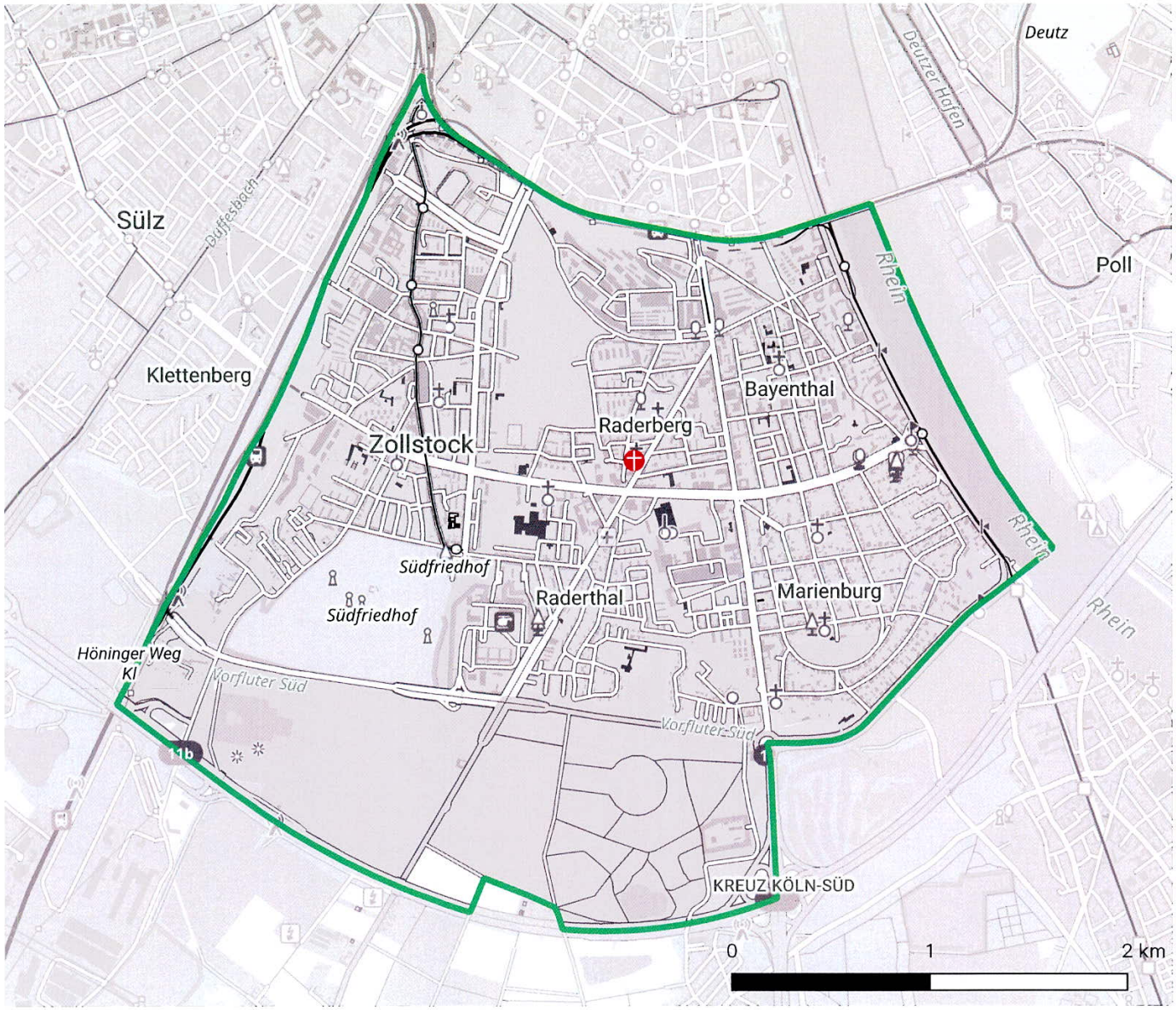
Gemäß can. 1734 § 1 und 2 CIC kann innerhalb einer Nutzfrist von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln schriftlich der Antrag auf Abänderung oder Rücknahme dieses Dekrets gestellt werden. Er ist zu richten an den Erzbischof von Köln, Kardinal-Frings-Straße 10, 50668 Köln und bildet die Voraussetzung für eine etwaige spätere Beschwerde gem. can. 1737 CIC.

ABl. Reg. K 2026, S. 979

# Kirchengemeinde Regina Pacis, Köln

(GKZ 36)

Erzbistum Köln




## Legende

- Gemeindegrenze
- Pfarrkirche Mariä Empfängnis

N

Karte erstellt am 17.07.2026

Hintergrundkarte:
© GeoBasis-DE / BKG https://www.bkg.bund.de (2026) CC BY 4.0 https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/

Herausgeber:
Erzbischöfliches Generalvikariat Köln,
www.erzbistum-koeln.de




**Einzelpreis dieser Nummer 5,28 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.